



Dr. Michael-Paul Parusel

Rechtsanwalt - Eingetragener Mediator

Bank: Sparkasse Salzburg
IBAN für den AEV Gebühreneinzug:
das Einzahlungskonto:

An das
Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien
Schmerlingplatz 11
A – 1010 Wien

**Verfahrenshilfe
zu GZ. wurde gewährt**

per Web-ERV

Wien, am 07.09.2020

Klagende Partei:

Leopold Reidinger

vertreten durch:

Dr. Michael-Paul Parusel, Rechtsanwalt
Stadiongasse 6-8, A - 1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

Beklagte Partei:

Republik Österreich

vertreten durch:

Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, A – 1011 Wien

wegen:

Euro 33.379.350,78 s.A.

Vorbereitender Schriftsatz

Eine Gleichschrift wurde der Finanzprokuratur gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt.

einfach

In umseits näher bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei in Erwiderung der Klagebeantwortung vom 16.01.2020, eingelangt in der Kanzlei des Klagevertreters am 17.01.2020, unter Wahrung der Frist und zur Vorbereitung der Verhandlung am 14.09.2020 nachfolgenden

vorbereitenden Schriftsatz.

Das Vorbringen der beklagten Partei wird zur Gänze bestritten, sofern in der Folge nicht ausdrücklich Außerstreitstellungen erfolgen oder inhaltsgleiches Vorbringen erstattet wird.

I.

Teil A:

1. Zur weiteren (wirtschaftlichen) Konkretisierung

1.1. Auf die Funktionen und die Rollenverteilung der Austrocontrol Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG) und des Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs (ÖAMTC) im Staats- und Wirtschaftsgefüge der Republik Österreich wurde bereits in der Klageschrift vom 17.12.2019 eingegangen, sodass sich die klagende Partei höflichst erlaubt, auf ihr bisheriges Vorbringen zu verweisen, welches sich vor allem damit befasste, wie **Fluglizenzen für Piloten** vergeben (oder auch wieder abgenommen) werden.

1.1.1. Nur der guten Ordnung halber stellt die klagende Partei darüber hinaus ergänzend klar, dass die (angeblichen) finanziellen Turbulenzen, in denen der ÖAMTC im 2008 gelangte, in der Fachbranche bis heute bezweifelt werden, weil selbst kleinste Helikopterunternehmen, die – neben dem den Markt beherrschenden ÖAMTC – von der ACG „geduldet“ werden und rudimentär in der Flugrettung tätig sind, bei gleichem Aufwand, aber bei wesentlich weniger Rettungseinsätzen und Flugstunden, problemlos mehr als solide Gewinne erwirtschaften (können).

1.1.2. Inwieweit all dies darüber hinaus mit den politischen Missständen

- **einerseits in Einklang zu bringen ist, dass es Gang und Gebe ist, dass Angestellte der ACG (die im Besitz einer Fluglizenz sind) als Freelancer für den ÖAMTC tätig sein dürfen und somit von einer Unternehmung (subjektiv-abhängig) zusätzlich bezahlt werden können, die sie eigentlich (objektiv-unabhängig) beaufsichtigen und regulieren müssten,**
- **und andererseits, dass die Flugrettung des ÖAMTC (laut Auskunft des ehemaligen LH von Niederösterreich, Erwin Pröll, auf sein Land bezogen) pro Stützpunkt mit ca. Euro 530.000,00 – hochgerechnet auf Österreich pro Jahr also mit mehr als Euro 10 Millionen – an Steuergeldern gefördert wird, kann die klagende Partei selbstverständlich nicht beurteilen, das wäre nur politisch relevant – festzustellen ist aber, dass der ÖAMTC mit einer Summe staatlich gefördert wird, für die pro Jahr zwei funkelneue Helikopter (20 Helikopter in zehn Jahren) angeschafft werden könnten.**

Dem ÖAMTC stehen somit Ressourcen zu, von denen z.B. das österreichische Bundesheer für die Landesverteidigung nur träumen kann.

Zur Verdeutlichung: Im Bankenbereich besteht Unvereinbarkeit. Investmentbankern ist es verboten, für Bankunternehmen Wirtschaftsgewinne an der Börse zu erwirtschaften und gleichzeitig für die Finanzmarktaufsicht, die letztlich Bankunternehmen beaufsichtigt, tätig zu sein - eine Selbstverständlichkeit, die jedoch für die österreichischen Luftfahrt im Allgemeinen und die ACG im Speziellen nicht gilt.

Dies ist perfide und ein besonderer Missstand, wenn man bedenkt, dass der mit Bescheid vom 13.03.2008 der klagenden Partei die CAMO/AOC (eine Art der „Betriebserlaubnis“, die es erlaubt, ein Flugunternehmen überhaupt zu führen) aberkennende Sachbearbeiter der ACG – _____ - zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung als Gesellschafter der

WWW Bedarfsluftfahrtsgesellschaft mbH (FN 179201g)

Die o.g. Gesellschaft wurde im Jahr 2006 zuvor mit der „AAACES – Alpha Air Ambulance Charter-Executive Services GmbH“ (FN 239536i) verschmolzen (bereits in dieser Gesellschaft war ██████████ Gesellschafter). Die „WWW Bedarfsluftfahrtgesellschaft mbH“ verfiel am 9.05.2009 in Insolvenz und wurde am 13.09.2014 aus dem Firmenbuch gelöscht.

- und der MJS Medical JET Service Dichtl & Partner GmbH (FN 256328d)

Auch diese Gesellschaft verfiel am 02.09.2009 in Insolvenz und wurde am 24.07.2014 aus dem Firmenbuch gelöscht.

tätig war, also von Unternehmungen, die letztlich selbst (erfolglos) in der Flugrettung Fuß fassen und finanziell profitieren wollten, sodass sich durchaus die berechnete Frage stellen darf, ob die klagende Partei aus Beklagtsensicht im Jahr 2008 womöglich objektiv nur als wirtschaftlich-lästiger Konkurrent betrachtet wurde der aus subjektiv-motivierten Gründen „aus dem Verkehr gezogen“ werden musste?

Und weiters: Wie kann eine Person, mit zwei derartigen Funktionen, im Jahr 2007 innerhalb der ACG für die Vergabe von Fluglizenzen überhaupt zuständig werden, zumal diese Person darüber hinaus auch noch über eine Pilotenlizenz bei der Austrian Airlines verfügte, welche Thema in einem Artikel des „News“ am 15.06.2012 war?

Die ACG begründet die fehlende Unvereinbarkeit zwischen Aufsicht und zu Beaufsichtigenden generell dahingehend, die Qualität ihrer Arbeit durch diese Verknüpfungen zu steigern – inwieweit es jedoch tatsächlich eine Qualitätssteigerung (und nicht doch eher einer -minderung) darstellt, einen ehemaligen Geschäftsführer zweier insolventer Gesellschaften mit der anspruchsvollen Aufgabe zu betrauen, könnte jedoch zu Recht hinterfragt werden.

Zumal [REDACTED] geb. [REDACTED] es mit der Rechtschreibung seines Namens offenkundig auch nicht genau nimmt (was eine gezielte Suche erschwert) und

- bei der AAACES, FN 239536i als [REDACTED]
- bei der WWW, FN 179201g als [REDACTED]
- bei der MJS, FN 256328d wieder als [REDACTED]

geführt wurde und auch über zwei unterschiedliche linkedin-accounts verfügt

- [REDACTED] und

- [REDACTED]

Wo blieb (und bleibt) das BMVIT? ... zumal dem zuständigen Bundesministerium aufgrund von parlamentarischen Anfragen im Jahr 2008 (3305/J XXIV.GP) dieser offenkundige Missstand an Personalplanung, der den Interessenkonflikt bereits in sich trägt, bekannt war (insoweit wird auf das bisherige Vorbringen der klagenden Partei in der Klageschrift unter Punkt 3.3.2. verwiesen).

1.2. Wie bereits in der Klageschrift klargestellt, ignoriert die ACG seit Jahren - durch absolute Untätigkeit – drei, vom damaligen Präsidenten des VwGH, Dr. Clemens Jabloner, höchstpersönlich ausgefertigte und unterfertigte Erkenntnisse des VwGH

- **AZ. 2011/03/0141 vom 22.10.2012;**
- **AZ. 2010/03/0036 vom 27.02.2013;**
- **AZ. 2011/03/0085 vom 24.04.2013**

und setzt diese Erkenntnisse (von denen zwei: AZ. 2010/03/0036 vom 27.02.2013 sowie AZ. 2010/03/0036 vom 27.02.2013 nicht deutlicher sein können) mit der geradezu absurden Belehrung an den ehemaligen Bundesminister der Justiz nicht um, der klagenden Partei sei (sinngemäß verkürzt) „nur aus rein formellen Gründen Recht gegeben worden“ (als ob dies auch nur in Ansätzen relevant wäre ... - auf das völlig „verquere“ Selbstverständnis der ACG als selbsternannte „Superrevisionsinstanz“, stehend über den Höchstgerichten VfGH, OGH und VwGH, hat die klagende Partei bereits hingewiesen), sodass die derzeitige berufliche und juristische Situation der klagende Partei nur als völlig widersprüchlich bezeichnet werden kann, weil sie einer „Parallelwertung der Laiensphäre“ nicht standhält - und dieser juristische Missstand darüber hinaus von der beklagten Partei auch noch auf Seite 10 ihrer Klagebeantwortung als bestätigende Rechtfertigung herangezogen wird:

„Abschließend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die klagende Partei seit 09.07.2013 über einen gleichwertigen Berufspilotenhubschrauberschein in Gestalt einer slowakischen EASA-Lizenz verfügt. Diese gilt in der gesamten EU und überdies weltweit und berechtigt die klagende Partei sowohl Helikopter der Type Bell 206 (Gültigkeit bis 31. Mai 2020) zu fliegen als auch Flugunterricht (Gültigkeit bis 31 Mai 2021) zu erteilen. ...“.

Unabhängig davon, dass diese Schutzbehauptung schlicht grob falsch ist (insofern wird auf das weitere Vorbringen verwiesen), ist diese Rechtsauffassung der ACG darüber hinaus auch noch „hanebüchend“:

Seit wann gibt es eine Rechtfertigung oder Gleichbehandlung im Unrecht?

1.3. Ungeachtet des Umstandes,

- dass sich die beklagte Partei mit diesem Vorbringen selbst eingesteht, dass die beklagte Partei in der Zeit, seit der rechtswidrigen Aberkennung der Fluglizenz 2008, zumindest bis zum 09.07.2013 - also mehr als fünf Jahre - durch die ACG an ihrer Berufsausübung gehindert wurde und mit absolutem Berufsverbot belegt war (was sie schon aus diesem Grund schadenersatzpflichtig macht),

bestätigt die beklagte Partei mit dieser Feststellung darüber hinaus auch noch, dass die klagende Partei

- nur deshalb kein **Einzelunternehmen** führen darf, weil aus Sicht der beklagten Partei in Bezug auf die klagende Partei eine „**Unzuverlässigkeit**“ im Sinne des § 32 Luftfahrtgesetz (LFG) gegeben sei, die den Entzug der CAMO/AOC erforderte;
- aber offenkundig aus Sicht der ACG „**zuverlässig genug**“ ist, als **Fluglehrer** (aufgrund einer ausländischen Lizenz) für Helikopterpiloten Flugunterricht zu erteilen – also Flugwissen an Flugschüler weitergeben darf;
- **nur eben nicht in der eigenen Flugschule, der „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“**, die ursprünglich von der Aussetzung der CAMO/AOC auch nicht betroffen war.

Erst seit 2009 sieht das Gesetz vor, dass Flugschulen ebenso der CAMO-Regelung unterliegen, sodass die eigene Flugschule der klagenden Partei bis heute nicht bedient werden kann, da die ACG sich weigert, die CAME Revision 3.1. auszuführen.

Man kann es auch mit anderen Worten ausdrücken: Die ACG weigerte und weigert sich bis heute, eine nicht betroffene Flugschule zu revidieren, die letztlich 75 Piloten und 15 Hubschrauber umfasste (da bekommt der in der Klageschrift unter Punkt 3.3.2 mit „schwerer Schaden“ zitierte DI Norbert Hofer letztlich immense Bedeutung).

Mit nochmals anderen Worten: Würden die Kürzel „ACG“ durch „TÜV“ ersetzt, dürfte die klagende Partei auf Österreichs Bundesstraßen zwar als Fahrlehrer tätig sein – das eigenständige Fahren eines Kfz wäre ihr jedoch polizeilich verboten.

1.4. Die beklagte Partei führt seit Jahrzehnten – bis heute – als Lehrer Schulungen für Helikopterpiloten durch; ca. 50% (also insgesamt ca. 700) aller Helikopterpiloten weltweit, wurden und werden von der „unternehmerisch unzuverlässigen“, klagenden Partei, der man auch die gewerbliche Fluglizenz entzog, in seinen Kursen ausgebildet, sodass von der derzeitigen beruflichen Situation der klagenden Partei als Helikopterpilot nur einer einen wirtschaftlichen Nutzen hat: Der ÖAMTC muss sich mit einem auf dem freien Markt tätigen Konkurrenten weniger auseinandersetzen (durch Freelancer mit der ACG beruflich und finanziell verbunden), was schon deshalb bemerkenswert ist, weil in der Fachbranche bekannt ist, dass der ÖAMTC

- zwar im Jahr 2008 im Vergleich zu privaten, kleineren Helikopterunternehmen, technisch im Vorteil war;
- dieser technische Fortschritt sich im Jahr 2020 jedoch bereits „umgedreht“ hat: Die Helikopter des ÖAMTC sind im Jahr 2020 (trotz wirtschaftlicher Förderungen) z.T. nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik, wie es sein könnte (und aufgrund staatlicher Zuschüsse sein müsste), sodass private, kleinere und unbezuschusste Anbieter, die mit der technischen Entwicklung seit 2008 Schritt hielten, die Flüge in qualitativ höherwertigen Maschinen ergänzend anbieten müssten.

Beweise:

- wie bisher;
- News-Artikel vom 15.06.2012
- LinkedIn- und Firmenbuchauszüge;
- Parlamentarische Anfrage vom 20.10.2009
- weitere Beweise vorbehalten.

2. Hintergründiges zur Aberkennung der AOC/CAMO durch die ACG im Generellen

2.1. Wie bereits in der ab **Klageschrift vom 17.12.2019** dargetan, wies die ACG einen ersten neuerlichen Antrag der klagenden Partei vom 04.05.2009, ihm die **Fluglizenz** endlich zu verlängern bzw. neu zu erteilen, mit Bescheid vom 21.07.2010 zu GZ. und mit der Begründung einer mangelnden Zuverlässigkeit ab.

Auf die rechtliche bzw. tatsächliche – aktuelle – Situation, die sich daraus für die klagende Partei ergab und immer noch ergibt, insbesondere auf die drei von der ACG ignorierten, vorliegenden Erkenntnisse des VwGH, die sämtliche diesbezüglich geführten Verwaltungsverfahren schlicht vollumfänglich behoben, hat die klagende Partei in ihrer Klageschrift nunmehr bereits ausführlich verwiesen – daran hat sich bis heute nichts geändert.

2.2. **Damit aber nicht genug: Bereits Monate zuvor, und zwar am 13.03.2008, wurde damit begonnen die klagende Partei (diesmal das Einzelunternehmen, die „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“; nicht die Fluglizenz, dies war Sachthema in der Klageschrift) durch den Entzug der CAMO/AOC mit einen zweiteiligen Bescheid zu GZ. sowie „in die Zange zu nehmen“.**

- 2.2.1. Die CAMO (Continuing Airworthiness Management Organisation) ist eine Einrichtung, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen sorgt.

Diese Art von Wartungs- und Prüfbetrieb wird von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) definiert. Die Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge wird durch ARC (Airworthiness Review Certifications) dokumentiert und entspricht einem Nachprüfschein.

Alle Luftfahrzeuge, die von einer CAMO betreut werden, müssen gemäß einem vom Hersteller festgelegten Instandhaltungsprogramm (IHP) gewartet werden. Wenn das IHP für eine große Gruppe gleicher Luftfahrzeuge, zum Beispiel einem Flugzeugtyp, gelten kann, legt der Hersteller ein Standard-Instandhaltungsprogramm (SIHP) fest.

Der Halter eines Luftfahrzeugs muss sich in Österreich bei der ACG melden, die auch ausschließlich für die Genehmigung von CAMOs zuständig ist, und zur Teilnahme am SIHP anmelden.

Damit bestätigt er, dass er die Wartungsvorschriften des Herstellers einhält.

- 2.1.2. Das AOC (Air Operator Certificate) - dies entspricht einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis nach einer Art „Betriebsprüfung“ - ist in der Europäischen Union die Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebsgenehmigung zur Erbringung von Flugdiensten an ein Unternehmen.

Vor der Erteilung erfolgt eine umfassende technische und wirtschaftliche Prüfung. Dazu müssen z.B. die Kapitalkraft eines Unternehmens nachgewiesen und kompetente Personen innerhalb eines Unternehmens benannt werden, welche fachlich in der Lage sind, die entsprechenden Positionen auszufüllen. Ob die benannten Personen auch akzeptiert werden, obliegt der erteilenden Behörde.

- 2.1.3. Auch in Österreich wird, besonders bei einer Ersterteilung, das AOC für einen befristeten Zeitraum erteilt. Während dieses Zeitraums kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. Gründe können sein: Unzuverlässigkeit (!) im technischen und Flugbetrieb oder auch wirtschaftliche Gründe.

Deshalb hat die ACG sowohl das Recht, als auch die Verpflichtung, die CAMO und die AOC zu überwachen und zu auditieren - also zu untersuchen, ob Prozesse, Anforderungen und Richtlinien die geforderten Standards erfüllen – und im Anschluss daran in Findings die Ergebnisse auch kundzutun, zumal bei

- Findings Klasse 1 durch die ACG eine Stilllegung des Luftfahrzeugs oder des kompletten Flugbetriebes angeordnet
- und bei Findings Klasse 2 dem Betroffenen eine Frist von 90 Tagen zur Behebung der Missstände eingeräumt werden kann.

2.1.4. Rechtsgrundlage für die Erteilung der CAMO/AOC bis in das Jahr 2012 war die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 (über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen).

Seit 2012 ist es nunmehr die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 (zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Beweise:

- wie bisher;
- Zweiteiliger Bescheid vom 13.03.2008 zu ~~§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1~~
- weitere Beweise vorbehalten.

3. Die „Begründungen“ der ACG für den Entzug der AOC und der CAMO im zweiteiligen Bescheid vom 13.03.2008 im Speziellen

Wie bereits in der **Klageschrift** dargetan, entzog die ACG der klagenden Partei nicht nur die **Fluglizenz**, sondern am **13.03.2008** auch die für die Aufrechterhaltung des Einzelunternehmens „**Aerial Helicopter-Leopold Reidinger**“ notwendige **CAMO/AOC** mit abwegigen und widerlegbaren Behauptungen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, zitiert die klagende Partei den Bescheid in seinem gesamten Wortlaut.

3.1. Erste widerlegbare Behauptung

„Am 17. August 2005 stellte die Aerial Helicopter – Leopold Reidinger in Wien den Antrag auf Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) gemäß Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G. Die Austrocontrol GmbH hat mittels Bescheid ~~_____~~ vom 30. September 2005 die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G von den mit der Führung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit befassten Personen bzw. Unternehmen eingehalten werden.

Im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Behördenaudits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G sowie Zulassungs- bzw. Nachprüfungsterminen wurden wiederholt Mängel in personellen und technischen Bereich der Organisation festgestellt:

Gemäß M.A. 708 und M.A. 709 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G muss das genehmigte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit bei der Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit die geltenden anzuwendenden Instandhaltungsunterlagen gemäß A.A. 401 führen und benutzen.

Das Unternehmen hat unter anderem eine Liste über die aktuellen Lufttüchtigkeitsanweisungen (Airworthiness Directives – AD) und Wartungsmitteilungen (Service Bulletin – SB) zu führen. Diese Dokumentation wurde durch die CAMO bzw. den verantwortlichen Fachbereichsleiter Technik (Postholder Continuing Airworthiness – PCA) nicht entsprechend geführt und/oder deren Durchführung konnte gar nicht nachgewiesen werden:

- *So wurde bei der Aufnahme der Luftfahrzeugtype SA315 Lama grundsätzliche Aufgaben wie die Führung eines AD/SB-Status über die aktuellen Lufttüchtigkeitsanweisungen und Wartungsmitteilungen durch die CAMO bzw. den PCA erst nach direkter Aufforderung der Austro Control GmbH durchgeführt.*
- *Weiters konnte für die Luftfahrzeugtypen Bell 206 B und Agusta Bell 206 A/B (verschiedene Kennzeichen am AOC) die Compliance mit einem Transport Canada – AD bzw. einem ESA – AD innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachgewiesen werden.*
- *So wurde auch die Nachprüfung des Luftfahrzeugs OE-XRH im November 2007 abgebrochen, weil der Status einiger Ads/SBs nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte und der verantwortliche Fachbereichsleiter Technik bzw. dessen Stellvertreter nicht verfügbar waren. ..."*

Die Behauptungen der ACG sind schlicht falsch.

3.1.1. Die ACG (bzw. der den Bescheid unterfertigende [REDACTED], missachtete u.a., dass das Luftfahrzeug SA315 B LAMA für die Begründung zur Untersagung gar nicht hätte herangezogen werden dürfen:

- Einerseits, weil Arbeitsflüge nur in Österreich AOC-pflichtig sind - das im Bescheid genannte Luftfahrzeug SA315 B Lama, mit dem Kennzeichen I-KGKM, jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung auf einen italienischen Betreiberzeugnis für Arbeitsflüge (lokale Bewilligung) zugelassen war, sodass es einer AOC gar nicht bedurfte;

Folgerichtig wurde von der ACG (durch Ing. [REDACTED] im Audit vom 10.05.2007 ursprünglich auch nur die fehlende Dokumentationen des Fluggerätes bemängelt und die klagende Partei aufgefordert, die fehlenden Übersetzungen der Dokumente vom Italienischen ins Deutsche bis zum 10.08.2007 nachzureichen und was von der klagenden Partei sogar innerhalb einer Woche (am 16.05.2007) erledigt wurde – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

- und andererseits, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 13.03.2008, das Luftfahrzeug schon lang aus dem Luftfahrtbetrieb ausgeschieden war – und zwar ohne Antrag der klagenden Partei, sondern von Amts wegen, mit Ausstellung des AOC 317-43 vom 30.11.2007 durch den ACG-Sachbearbeiter [REDACTED], MLS Primary Flight Operations Inspector bei der Austro Control (und auch für den ÖAMTC tätig) selbst (!).

... und was die ACG (der den Bescheid unterfertigende [REDACTED] hätte eigentlich wissen und berücksichtigen müssen bzw. bei Bescheiderlassung womöglich „nur“ verschwieg, weil dies „tunlich“ war?

3.1.2. Ebenso war der Vorwurf der abgebrochenen Nachprüfung am Luftfahrzeug OE-XRH an dieser Stelle des Bescheides geradezu absurd.

Warum? – Einfache Antwort: Weil es schlicht keine Nachprüfung durch die ACG gab!

Zur Klarstellung: In der Tat konnte und kann die ACG bis heute keine Finding-Liste, noch ein Datum, wann oder wo diese (angebliche) Überprüfung überhaupt stattgefunden hat, vorlegen - ganz im Gegenteil: Die Nachprüfbescheinigung,

- den OE-XRH problemlos betreiben zu dürfen, wurde von der ACG am 19.11.2007 ausgestellt;
- und die, den OE-XHD betreiben zu dürfen, am 17.07.2007,

sodass die falschen, zur Untersagung nachträglich herbeigezogenen Behauptungen der ACG in Bezug auf die Luftfahrzeuge möglicherweise nur wider besseren Wissens getätigt werden konnten.

Mit anderen Worten: Nachdem die ACG den Betrieb der Helikopter ursprünglich problemlos genehmigte, erfuhr die klagende Partei erstmals im Bescheid vom 13.03.2008 überhaupt, dass die zuvor genannten zwei Helikopter (angeblich) beanstandet wurden – ohne Audit oder Findings zuvor, dafür aber mit bis dahin gültiger und durch die ACG genehmigter Nachprüfbescheinigung, die aber plötzlich nicht mehr gelten sollte!

3.1.3. Damit aber nicht genug.

Noch viel Wesentlicher für die Beurteilung der Causa ist der Umstand, dass nicht nur die zwei zuvor genannten Helikopter bis zum 13.03.2008 keiner Beanstandungen unterlagen – ebenso wenig bot das gesamte Einzelunternehmen der klagende Partei bis zum 13.03.2008 keinerlei Anlass zur Kritik, weil die ACG selbst der klagenden Partei durch die Ausstellung der CAME-Urkunde Revision 3.1. zum 25.05.2007 bestätigte, dass sämtliche Findings geschlossen waren und der gesamte Flugbetrieb durch die klagende Partei weitergeführt werden konnte – und was plötzlich, ab dem 13.03.2008 nicht mehr gelten sollte!

Warum seitens der ACG mit Bescheid vom 13.03.2008 „der Boden unter den Füßen weggezogen“ und seitdem behauptet wurde, die klagende Partei habe Missstände zu verantworten, die eine Untersagung des Flugbetriebs rechtfertige, ist daher nicht nachvollziehbar – sondern anspruchsbegründende Willkür.

3.1.4. Lag es möglicherweise daran,

- dass die dem Bescheid zugrundeliegende o.g. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (auf die sich die ACG in ihrem Bescheid beruft) unmissverständlich regelte, dass Findings innerstaatlich klassifiziert werden mussten und die Klassifizierungen der Geschäftsleitung bekannt zu geben waren, sodass für diese die Findings nachvollziehbar wurden;

- und die ACG zum damaligen Zeitpunkt ihrer durch das europäische Recht vorgegebenen gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen war und verabsäumt hatte, derartige Klassifizierungen vorzunehmen und mit einem Maßnahmenkatalog zu versehen;
- und sich die ACG durch das Verabsäumen in Widerspruch zum europäischen Recht und zu anderen europäischen Flugsicherungsunternehmen stellte, die ein strukturiertes und rechtsstaatliches CAMO/AVO-Verfahren garantieren konnten;
- nur um einen möglicherweise größeren „Ermessensspielraum“ bei der Erteilung von Nachprüfungsbescheinigungen (sowohl in die eine, als auch in die andere Richtung) zu erlangen;
- und nunmehr die Gefahr bestand, dass dieses eigenverschuldete Versäumnis der ACG durch die Auditierung der Einzelunternehmung der klagenden Partei offenkundig wurde, was unweigerlich Fragen aus der Politik nach sich gezogen hätte (insoweit wird auf Punkt 3.3.2. der Klageschrift verwiesen)?

Die Fragen können juristisch dahinstehen – fest steht nur, dass die ACG (als erste Instanz und letztlich auch das BMVIT als zweite Instanz und Aufsichtsbehörde) sich möglicherweise nunmehr ihr eigenes rechtswidrige Versäumnis zu Nutze machten und aufgrund der eigens verschuldeten Unstrukturiertheit der eigenen Überprüfungsprozesse vereinbarte Termine nicht einhielt und diese oftmals kurzfristig absagte, sodass der Willkürvorwurf an die beklagte Partei völlig zu Recht besteht.

... nur um diesen Missstand im Bescheid vom 13.03.2008 der klagenden Partei „umhängen“ – und um verspätet unangekündigt Überprüfungen vornehmen zu können, an denen nur der Flugbetriebsleiter anwesend war, sodass seine alleinige Anwesenheit „bekräftigt“ werden kann.

Nichts destotrotz: Dennoch kam die klagende Partei jahrelang ihrer gesetzlichen Pflicht nach und übermittelte der ACG umgehend die erforderlichen AD Listen.

Folgerichtig stellte die ACG im Anschluss an diese Übermittlungen ursprünglich auch immer problemlos die o.g. Lufttüchtigkeitszeugnisse aus - was die ACG im Bescheid vom 13.03.2008 aber offenkundig urplötzlich nicht mehr wahrhaben wollte, über die Motive lässt sich vortrefflich spekulieren!

Beweise:

- wie bisher;
- Nachprüfungsbescheinigung zu OE-XRH vom 19.11.2007;
- CAME-Urkunde Revision vom 25.05.2007;
- , MLS Primary Flight Operations Inspector, p.A. der beklagten Partei als ZV;
- AOC 317-43 vom 30.11.2007;
- weitere Beweise vorbehalten.

3.2. Zweite widerlegbare Behauptung

„Bei Beanstandungen betreffend der Führung des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind gemäß M.A. 716 lit c der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil M, Unterabschnitt G innerhalb eines der Behörde definierten Zeitraumes ein Plan mit geeigneten Abhilfemaßnahmen festzulegen und die Durchführung der Maßnahmen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese Fristen: zur Behebung von Audit Beanstandungen (Findings) wurden wiederholt nicht zeitgerecht eingehalten bzw. geeignete Unterlagen zur Dokumentation, dass die Beanstandungen entsprechend beseitigt wurde, erst nach mehrmaliger behördlicher Urgenz von Aerial Helicopter – Leopold Reidinger beigebracht.

Alle diese Beanstandungen wurden in den jeweiligen Auditprotokollen bzw. Beanstandungslisten und per Email festgehalten und in dieser Form Aerial Helicopter – Leopold Reidinger nachweislich zur Kenntnis gebracht (insbesondere die Findings Nr. 41 aus dem Audit vom 10. Mai 2007, Find Nr. 37 bis 40 vom 14. Februar 2007, Finding Nr. 19 vom 03. August 2006, Finding Nr. 12 bis 15 aus dem Audit vom 13. Bis 25 April 2006). ...“

Auch diese Behauptungen sind falsch.

- 3.2.1 Die von der ACG aufgestellten Behauptungen dienten lediglich dem Zweck, den subjektiv-unrichtigen Eindruck zu erwecken, die klagende Partei wäre Beanstandungen der ACG nicht nachgekommen.
- 3.2.2. Fakt ist aber vielmehr: Keiner der im Bescheid an dieser Stelle genannten Findings war im Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 13.03.2008 überhaupt tatsächlich noch offen.

Ganz im Gegenteil: Die von der ACG im Bescheid explizit bekrittelten Findings

- | | | |
|------------------------|--------|----------------|
| - AD Nr. 41 | wurde | am 16.05.2007; |
| - AD Nr. 37 bis 40 | wurden | am 01.03.2007; |
| - und AD Nr. 12 bis 15 | | am 23.06.2006 |

unwiderlegbar geschlossen, sodass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung kein einziger Verstoß gegen die durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (auf die sich die ACG in ihrem Bescheid beruft) geforderten und normierten Audits und Findings vorlagen.

Rhetorische Frage: Wäre ansonsten die zuvor bereits genannten CAME-Urkunde Revision am 25.05.2007 von der ACG erteilt worden? – Antwort: Ganz sicher nicht – denn: Es war ja alles Ordnung!

Warum behauptet die ACG aber am 13.03.2008 – völlig überraschend und nachweislich falsch – die o.g. Audits hätten Findings nach sich gezogen, die immer noch offen und somit nicht behoben wären?

Beweise:

- wie bisher;
- abgeschlossene Findings;
- weitere Beweise vorbehalten.

3.3. Dritte widerlegbare Behauptung

„Die zugesagte Prozessanalyse auf Grund der zuvor genannten Probleme bei der AD-Compliance und versprochene Verbesserungen für diese laufenden Prozesse konnten den Prüfern der Austro Control GmbH im Zuge weiterer Behördenaudits bzw. bei Zulassungs- bzw. Nachprüfungsterminen von Luftfahrzeugen nicht nachgewiesen werden und das Unternehmen wurde ein weiteres Mal aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ein CAMO-Betrieb entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen ist...“

Auch diese Behauptung der ACG ist schlicht falsch.

Die klagende Partei stellt in aller gebotenen Kürze klar, dass die in dem Bescheid bekrittelte Prozessanalyse vom Quality Manager der Aerial Helicopter-Leopold Reidinger, im August 2007 an die ACG übermittelt wurde.

Dies wurde vom ACG-Mitarbeiter Ing. [REDACTED] im Besprechungsprotokoll vom 17.03.2008 auch so bestätigt, sodass die berechnigte Frage gestellt werden darf: Warum wird in dem Bescheid offenkundig Gegenteiliges behauptet?

Beweise:

- wie bisher;
- Prozessanalyse;
- Besprechungsprotokoll vom 17.03.2008;
- [REDACTED] p.A. der klagenden Partei als ZV;
- weitere Beweise vorbehalten.

3.4. Vierte widerlegbare Behauptung

„Gemäß M.A. 706 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G müssen ausreichend qualifizierte Fachbereichsleiter Technik (PCA) samt Stellvertreter (PCS-StV) bestimmt werden, die sicherstellen, dass sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Übereinstimmung mit diesen Teilen ausgeführt werden.“

Ein massiver Mangel herrscht im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben in der Funktion als verantwortlicher Fachbereichsleiter Technik. Herr [REDACTED] als verantwortlicher PCA hat seine Funktion nicht – wie von den Behörden wiederholt aufgefordert – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeübt und sich für das technische Management der CAMO verantwortlich gezeigt. Vielmehr war es so, dass Herr [REDACTED] als zuständiger Fachbereichsleiter Technik innerhalb der letzten 2-jährigen Surveillance-Periode weder bei Behördenaudits noch Zulassungs- bzw. Nachprüfungsterminen (z.B. betreffend den Luftfahrzeugen OE-XHD, OE-XRH, OE-XRM) persönlich anwesend noch als Ansprechperson verfügbar war.

Die gesamte Kommunikation erfolgte primär über Herrn Eisinger, den verantwortlichen Flugbetriebsleiter (Postholder Flight Operations) – welcher teilweise auch auf direkt an Herrn [REDACTED] adressierte schriftliche und/oder mündliche Aufforderungen seitens der Behörde reagiert hat – sowie Herrn Reidinger als verantwortlichen Betriebsleiter (Accountable Manager – AM).

Im Zusammenhang mit der Teil-M konformen Ausübung der PCA-Funktion erging am 19. Februar 2008 per E-Mail von Herrn [REDACTED] : (zuständiger Manager in Sachen CAMO) sowie Herrn [REDACTED] (zuständiger Prüfer betreffend Luftfahrzeugzulassungen/-nachprüfungen) ein letztes Mal das Ersuchen an Herrn [REDACTED], dass er am 26. Februar 2008 für die Klärung von technischen Belangen im Zuge der Zulassung des Luftfahrzeugs OE-XRM zur Verfügung stehen und anwesend sein soll, da bereits trotz mehrmaliger Terminisierung (Termine wurden wiederholt seitens des Unternehmens kurzfristig abgesagt) und Besprechung vor Ort die erforderlichen technischen Nachweise und Unterlagen nie in geeigneter Art und Weise vorbereitet waren.

Trotz dieser Aufforderung war Herr [REDACTED] bei diesem Termin am 26. Februar 2008 weder anwesend noch sonst verfügbar und Herr Reidinger als verantwortlicher AM wurde von Herrn [REDACTED] darauf hingewiesen, dass dies für die Behörde entsprechend zu werten und Herr [REDACTED] ein weiteres Mal seiner Funktion als verantwortlicher PCA nicht nachgekommen ist.

Aufgrund der nicht Teil – M adäquaten Ausführung der Funktion als PCA durch Herrn [REDACTED] und dessen Stellvertreter Herrn [REDACTED] wurde Aerial Helicopter – Leopold Reidinger bereits im Jahr 2007 eine Verbesserungsfrist von 6 Monaten aufgetragen (Zieldatum Ende Dezember 2007), um bis dahin einen geeigneten Lösungsvorschlag für die Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters Technik und dessen Stellvertreter zu treffen, welcher gemäß M.A. 706 geforderten Qualifikationen (Berufserfahrung im Bereich Continuing Airworthiness of Aircraft / Aircraft Components, Zeitressourcen etc) entspricht.

Erst auf urgieren der Behörde und neuerlicher Fristsetzung bis längstens 6. Februar 2008 wurden jeweils knapp vor Fristende am 19. Dezember 2007 bzw. 10. Jänner 2008 und am 31 Jänner bzw. 06.2008 Personalvorschläge eingebracht, welche aber als nicht verordnungskonform abgelehnt werden mussten, weil die für die Stellung geforderten Personalqualifikationen und Berufserfahrung nicht nachgewiesen werden konnten und somit keine genehmigungsfähigen Dokumente vorgelegt wurden.

In der Zwischenzeit haben sowohl der Fachbereichsleiter Technik (PCA), Herr [REDACTED] als auch dessen Stellvertreter, Herr [REDACTED] ihre Funktion zurückgelegt: Herr [REDACTED] hat mit Schreiben vom 18. Februar 2008 – entgegen der ursprünglichen Vereinbarung vom 27. Juni 2007 bzw laut Telefonat vom 12. Februar 2008 – erklärt, seine Funktion als PCA noch weiter bis 31. Mai 2008 auszuüben. Die Funktion des stellvertretenden PCA ist seit 12. Februar 2008 nicht besetzt.

Aufgrund der angeführten Mängel ist kein Betrieb entsprechend den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil-M, Unterabschnitt G gewährleistet. ..."

Auch diese Behauptungen sind schlicht falsch – der Bescheid verwechselt Ursache und Wirkung, sodass Realitäten möglicherweise überhaupt „gebogen“ werden konnten.

- 3.4.1. Die klagende Partei stellt unmissverständlich klar: Der konstruierte Vorwurf der ACG, das Einzelunternehmen „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ habe über keine Ansprechperson in Form eines technischen Leiters bzw. eines Stellvertreters verfügt, der den Entzug der CAMO/AOC rechtfertigt, entbehrt jeglicher Grundlage - mit

- [REDACTED] als Fachbereichsleiter Technik (PCA)
- und seinem Stellvertreter [REDACTED]

war das Unternehmen, bis in das Jahr 2008, hervorragend besetzt.

... bis der bereits seit der Klageschrift bekannte ACG-Mitarbeiter, Ing. Anfang des Jahres 2008 (ohne Angaben von Gründen) die zuvor genannten zwei Angestellten der Firma aufforderte, ihre Funktionen bei der „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ zurückzulegen - ansonsten würden und für die Aussetzung der CAMO/AOC persönlich haftbar sein.

Ing. hat die Techniker bei ihrer in Langenlebern aufgesucht und ihnen das mündlich mitgeteilt. „Physische“ Beweise gibt es hier natürlich nicht, die klagenden Partei hat dies aber in persönlichen Gesprächen von beiden unabhängig mitgeteilt bekommen.

Dieser geradezu ungeheuerliche Vorgang geschah ohne Kenntnis der klagenden Partei, die (nach dem Bekanntwerden, dass beide Mitarbeiter nach Druckausübung der ACG, aus Angst vor Repressalien, ihr Amt zurücklegen werden) sofort reagierte – aber bedauerlicherweise nur den technischen Leiter zur weiteren Arbeit überzeugen können.

- 3.4.2. Bei seinem Stellvertreter war das der klagenden Partei nicht gelungen. Er beendete seine Tätigkeit für die Firma, sodass aus Sicht der ACG der unberechtigte Eingriff in eine fremde Firmenstruktur bedauerlicherweise erfolgreich war.

Auch wenn die gesetzlichen Richtlinien es erlaubten, den Betrieb für sechs Monate auch nur mit einem Mitarbeiter weiterzuführen (!) - ist die Behauptung, die klagenden Partei habe die Funktion des stellvertretenden PCA seit 12.02.2008 nicht nachbesetzt, ebenso schlicht falsch ist:

Die klagende Partei reagierte unverzüglich auf den Rücktritt des ursprünglich stellvertretenden PCA und berief mit

- und
-

sogar gleich zwei neue Stellvertreter!

Die Berufung dieser zwei neuen Stellvertreter wurde der ACG mittels CAME-Antrag Revision 3.1 vom 28.02.2008 der ACG mitgeteilt. Dieser Antrag liegt bis zum heutigen Tag unbearbeitet bei der ACG!

... sodass sich letztlich zwei Fragen stellen:

- **Warum griff die ACG in die Firmenstruktur ein und forderte die PCA auf, ihre Tätigkeit bei der Firma „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ einzustellen um im Untersagungsbescheid vom 13.03.2008 dem Unternehmen vorzuwerfen, sie verfüge über keinen PCA?**

- **Und warum wurde (bzw. wird) der klagenden Partei nunmehr die direkte Folge dieser rechtswidrigen Handlung der klagenden Partei in Bescheidform als Mangel vorgehalten, der den Entzug des CAMO/AOC rechtfertigt?**

Das Verhalten der ACG ist selbst juristisch nur als abenteuerlich zu bezeichnen - zumal auch die Behauptungen an dieser Stelle des Bescheides in Bezug auf die Luftfahrzeuge OE-XHD, OE-XRH, OE-XRM ein zweites Mal schlicht falsch sind (was sie aber nicht „richtiger werden lässt“).

3.4.3. Die klagende Partei stellt nochmals klar, dass bis zur Erlassung des Bescheides am 13.03.2008 der klagenden Partei durch die ACG weder ein aufgrund der o.g. EU-VO 2042/2003 zwingend notwendiger Maßnahmenkatalog, noch Findinglisten vorgelegt wurden, der der klagenden Partei angezeigt hätte, dass ein Missstand vorliegen würde und somit zu beseitigen sei.

Ganz im Gegenteil: Wie bereits unter Punkt 3.1.2. und 3.1.1. dieses Schriftsatzes klargestellt, wurde der klagenden Partei durch die CAME-Urkunde Revision 3.1. vom 25.05.2007 ausdrücklich bestätigt, dass sämtliche Findings geschlossen waren und der gesamte Flugbetrieb durch die klagende Partei ohne weitere Kritikpunkte der ACG weitergeführt werden konnte.

Die klagende Partei hat sich auf die ausgestellte CAME-Urkunde Revision 3.1. vom 25.07.2007 verlassen – bis ihr durch den Bescheid vom 13.03.2008 letztlich der „Boden unter den Füßen weggezogen wurde“, weil die ACG eine Came Revision 3.2. nicht wollte.

Warum wurde im Bescheid vom 13.03.2008 plötzlich Gegenteiliges behauptet?

Beweise:

- wie bisher;
- Schreiben vom 29.9.2008 (Korrekturantrag Came Issue 3 Rev 1 vom 6.11.2007);
- _____ p.A. der klagenden Partei als ZV;
- _____ p.A. der klagenden Partei als ZV;
- _____, p.A. der klagenden Partei als ZV;
- _____, p.A. der klagenden Partei als ZV;
- weitere Beweise vorbehalten.

3.5. Fünfte widerlegbare Behauptung

„Aerial Helicopter – Leopold Reidinger wurde nachweislich wiederholt mündlich und schriftlich von Seiten Austro Control GmbH auf die oben genannten organisatorischen und persönlichen Mängel hingewiesen und aufgefordert, Stellung dazu zu nehmen und entsprechende Lösungsmaßnahmen zu treffen, um einen verordnungskonformen Betrieb wiederherzustellen. Zuletzt wurde dem Unternehmen mit Schreiben vom 20. Februar 2008 im Rahmen des Parteihörs die Gelegenheit gegeben, gemäß § 45 Abs 3 AVG zu den oben genannten Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Das Unternehmen hat darauf lediglich eine Reihe von Auskunftsanträgen in Bezug auf das Email von Herrn _____ vom 29. Februar 2008 gestellt und keine inhaltliche Stellungnahme zu den aufgezeigten Mängeln binnen der aufgetragenen Frist abgegeben.

Diese Anträge auf Auskunft, die gesondert behandelt werden, stehen mit der aufgetragenen Stellungnahme zur Mängelbehebung in keinem Zusammenhang und diesen offensichtlich der Verfahrensverschleppung. Eine solche kann aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt nicht mehr verantwortet werden.

Der Sachverhalt ergibt sich somit aus der diesbezüglichen behördlichen Dokumentation (Auditprotokolle der Audits aus April und August 2006 sowie Februar und Mai 2007; Besprechungsprotokolle vom 27. Juni 2007, 8. Oktober 2007, 30. Jänner 2008, Beanstandungsliste betreffend OE-XRH vom 7. und 19. November 2007; Beanstandungsliste betreffend OE-XRM mit Stand Februar 2008; E-mailkorrespondenz vom 19. Dezember 2007; 10., 14. und 21. Jänner sowie 12., 19., 26. und 29. Februar 2008, Aktennotizen vom 12., 18. und 19. Februar 2008; Aktenvermerk vom 26. Februar 2008; RSa – Schreiben der ACG vom 20. Februar 2008; AOT 501-1/9-08 und vom 5. März 2008, AOT 501-1/10-08; Schreiben Aerial Helicopter – Leopold Reidinger vom 1. März 2008). ..."

Auch diesen Behauptungen sind falsch und biegen völlig unbegründet den Sachverhalt zuungunsten der klagenden Partei.

- 3.5.1. Die klagende Partei stellt klar: Richtig ist, dass es in der Zeit vom 19.12.2007 und dem 01.03.2008 zwischen der klagenden Partei und der ACG zahlreiche Besprechungen gab.

Ursache dieser Besprechungen waren aber nicht nur (wie die ACG im Bescheid zu vermitteln versucht) eigens verschuldete Missstände in der Firma der klagenden Partei – sondern vor allem zahlreiche, von der ACG schlicht ignorierte und unbearbeitete CAME-Anträge der klagenden Partei – und zwar die CAME-Anträge

- vom 30.05.2007 an die Austro Control (z. H. Hr. ———→);
- vom 01.06.2007 an die Austro Control (z. H. Hr. ———);
- vom 06.11.2007 an die Austro Control (z. H. Hr. Ing. ———→);
- und vom 10.12.2007 an die Austro Control (z. H. Hr. Ing. ———→)

die, wären sie von der ACG ordnungsgemäß bearbeitet (und nicht bis zum heutigen Tag 2020 (!) ignoriert) worden, zu einer „neuen“ Revision CAME-Urkunde geführt hätten, sodass Missstände hätten gar nicht vorliegen können.

- 3.5.2. Nichts destotrotz - das Ergebnis dieser Besprechungen war ursprünglich positiv: Die klagende Partei und die ACG einigten sich darauf, dass die klagende Partei den bereits (in diesem Schriftsatz unter Punkt 3.4. inhaltlich näher benannten) Came-Antrag Revision 3.1. zur Bewilligung der CAME-Revision vom 28.02.2008 stellen solle, der letztlich eine Konkretisierung der zuvor genannten, von der ACG von Mai 2007 ab unbearbeiteten und ignorierten Anträge darstellte.

Doch wurde endlich dieser Antrag (quasi als „Generalbereinigung“) bearbeitet?

Antwort: Nein – auch dieser Antrag wurde von der ACG (bis zum heutigen Tag) ignoriert, die klagende Partei „gegen eine Wand laufen gelassen“, nur um einen Missstand zu initiieren, der die Ausstellung einer neuerlicher CAME-Urkunde Revision unmöglich macht und den Untersagungsbescheid vom 13.03.2008 erst ermöglichte.

- 3.5.3. Mit anderen Worten: Nicht die klagende Partei war für den rechtlichen und tatsächlichen Missstand verantwortlich – sondern die beklagte Partei initiierte den Missstand, in dem sie**

- **Anträge vom 30.05.2007, 01.06.2007, 06.11.2007 und vom 10.12.2007 im Generellen**
- **und den Antrag vom 28./29.02.2008 im Speziellen**

überhaupt nicht bearbeitet, sodass sich der nunmehr im Bescheid erhobene Vorwurf, die klagende Partei habe lediglich „Auskunftsanträge“ in Verschleppungsabsicht gestellt, als noch offenkundig absurder darstellt, als er ohnehin schon ist, weil nur eine Partei „verschleppte“: Die ACG – bis heute - und sonst niemand – und was sie nunmehr schadenersatzpflichtig macht!

3.5.3. Ergänzend stellt die klagende Partei fest: Für die Ausstellung der CAME-Revisionen ist ausschließlich die ACG zuständig – jeder Flugunternehmer war und ist diesbezüglich vom „good-will“ und Ernsthaftigkeit der ACG abhängig. Bearbeitet die ACG diese Anträge nicht (aufgrund von Untätigkeit und Unwilligkeit, warum auch immer), sind nicht nur der klagenden Partei „die Hände gebunden“, sondern ist eine objektive Beurteilung der CAMO/AOC für jedermann gar nicht möglich, sondern kann in alle Richtungen – rein willkürlich – durch die ACG untersagt oder erteilt werden (in Bezug auf den „Spielraum“, den sich die ACG durch die mangelhafte Umsetzung der VO (EG) 2042/2003 selbst einräumt, wurde bereits unter Punkt 2.1.4. sowie 3.1.4. dieses Schriftsatzes eingegangen).

Die ACG hat die Anträge der klagenden Partei in der gegenständlichen Causa über neun Monate hinweg ignoriert - um den Untersagungsbescheid, wenngleich unschlüssig, überhaupt erst ausstellen zu können, sodass sich schon bereits aus diesem Fehlverhalten eine Haftung an sich der klagenden Partei gegenüber begründet.

Wären die Anträge der klagenden Partei europarechtlich-gesetzeskonform oder überhaupt einmal von der ACG bearbeitet worden, hätte die ursprüngliche Revision 3.1, die von der klagenden Partei durch die Anträge begehrte neue Revision, ausgestellt werden müssen – da die ACG aber bis zum heutigen Tag nicht tätig wurde, konnte eine Revision nicht ausgestellt werden, sodass die klagende Partei seine Einzelfirma schließen musste!

Ein juristischer Missstand - und aufgrund der Vorgehensweise der ACG ein politischer Skandal - nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Beweise:

- wie bisher;
- CAME-Anträge vom 30.05.2007 bis 10.12.2007;
- weitere Beweise vorbehalten.

4. Zwischenfazit

- **Am 25.07.2007 wurde der protokollierten Einzelfirma „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ die CAME-Urkunde Revision 3.1. ausgestellt und durch die ACG somit das Luftverkehrsbetreiberzeugnis problemlos erteilt, sodass die klagende Partei seine zuvor genannte protokollierte Einzelfirma betreiben konnte;**

- Mit anderen Worten: Eine „Betriebsprüfung“ im Sinne der für die Luftfahrt geltenden, gesetzlichen Normen CAME/AOC fand niemals statt.

- als Begründung für die Untersagung wurden von der ACG angebliche Missstände bei der „Aerial Helicopter-Leopold Reidingen“ genannt – die allerdings nicht vorgelegen hätten, wenn die ACG bereits Monate zuvor ihrer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen wäre und die ordnungsgemäß von der klagenden Partei eingebrachten zahlreichen CAME-Anträge bearbeitet und nicht (bis zum heutigen Tage) ignoriert hätte, sodass eine der CAME-Urkunde Revision 3.1. nachfolgende 3.2. hätte durchgeführt und ausgestellt werden können - die ordnungsgemäß von der klagenden Partei eingebrachten CAME-Anträge werden von der ACG im Bescheid vom 13.03.2008 abschätzig als „Auskunftsanträge mit Verschleppungsabsicht“ bezeichnet und sind bis zum heutigen Tage offen um einen Missstand überhaupt behaupten zu können;
- am 27.03.2008 wurde der klagenden Partei in einem persönlichen Gespräch mit _____ in Aussicht gestellt, dass der Untersagungsbescheid der ACG vom 13.03.2008 ausgesetzt würde, wenn die klagende Partei auf den in der Klageschrift vom 17.12.2019 ab Punkt 3. skizzierten Rechtsweg (der Einbringung einer Berufung an das BMVIT als zuständige Berufsbehörde) verzichten würde. Die klagende Partei dürfe dann in den Sparten der Flugunternehmenschaft tätig sein, die die ACG der klagenden Partei explizit zuweise, ein Tätigwerden im Bereich Flugrettung sei jedoch nicht möglich.
- Da sich die klagende Partei nicht „disziplinieren“ ließ, erhob die ACG den Vorwurf (und erließ am 05.11.2008 eine Strafverfügung über einen Betrag in Höhe von Euro 15.000,00), die klagenden Partei solle angeblich am 10., 11., 12., 17. und 18.05.2008 als Pilot fünf ungenehmigte Starts und Landungen mit Helikoptern durchgeführt haben, obwohl sich die beklagte Partei an diesen Tagen nachweislich nicht einmal in der Nähe von Luftfahrzeugen aufgehalten hat - und sich die Helikopter nicht einmal in der Halterschaft der klagenden Partei befanden. Die ACG entzog der klagenden Partei die gewerbliche Fluglizenz aufgrund dieser von ihr zu Unrecht festgestellten „Unzuverlässigkeit“, die sie zuvor 23 Jahre lang problemlos besessen hat (siehe Punkt 2. der Klageschrift vom 17.12.2019).

Die klagende Partei verweist diesbezüglich auf ihr Vorbringen in der Klageschrift:

- und obwohl am 14.01.2010 in der Verhandlung vor dem UVS-NÖ über das Straferkenntnis, objektiv von den Streitparteien und den Zeugen aufgeklärt werden konnte, dass das Missverständnis in Bezug auf die fünf Flüge lapidar auf ein Versehen des Flugbetriebsleiters des Flugplatzes Stockerau zurückzuführen und die klagende auch niemals Halter dieser Helikopter war, beharrte die ACG in ihrem ablehnenden Bescheid vom 21.07.2010 (der klagenden Partei die gewerblichen Fluglizenzen immer noch nicht zurückzuteilen) auf ihren Behauptungen (siehe Punkt 2.1.3. der Klage vom 17.12.2019).

Die ACG hält an ihrem „konstruierten“ Vorwurf (als hätte es die Verhandlung samt Tatsachenaufklärung vor dem UVS sechs Monate zuvor nicht gegeben), bis heute fest - selbst die Erkenntnisse des VwGH aus dem Jahr 2013, die der klagenden Partei Recht geben, sind für die ACG bis zum heutigen Tage irrelevant und nicht beachtenswert, weil sie sich als Superrevisionsinstanz versteht – die beklagte Partei belehrt mit ihrem Verhalten den ehemaligen Justizminister der Republik Österreich, Dr. Clemens Jabloner, eines Besseren, der in seiner Eigenschaft als Präsident des VwGH die Erkenntnisse ausfertigte.

- Die protokollierte Einzelfirma „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ existiert aufgrund des Untersagungsbescheides vom 13.03.2008 nicht mehr, 75 Piloten wurden kurzfristig arbeitslos und verloren ihre Erwerbsgrundlage – 15 Helikopter mussten stillgelegt werden – der wirtschaftliche Schaden ist immens.
- Die klagende Partei ist zwar im Besitz einer slowakischen Fluglizenz, die ihr aufgrund des EU-Rechtes erlaubt, in Österreich als Fluglehrer tätig zu sein – jedoch ist sie ausdrücklich nicht (mehr) in Besitz der österreichischen Fluglizenz für gewerbliche Flüge – nur diese würde ihr erlauben, ihrem Beruf als Helikopterpilot in vollem Umfang wieder nachzugehen, die Gründung einer neuen Firma in Österreich ist ihr nicht erlaubt – was die beklagte ACG jedoch offenkundig nicht versteht!

Dies ist besonders absurd – denn: Sowohl die slowakische, als auch die österreichische Luftfahrtbehörde unterliegen dem gleichen, europäischen Recht und erteilen die Fluglizenzen aufgrund identer Rechtsnormen – mit dem Ziel, eine einheitliche Sicherheit für den europäischen Luftraum zu gewährleisten:

- Während sich die österreichische ACG bis heute weigert, die „Gesamtcausa Reidinger“ überhaupt einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und sämtliche Anträge diesbezüglich seit Jahrzehnten ignoriert, unbearbeitet lässt, schlicht „auf stur stellt“,

- **war eine Bearbeitung der identen, lediglich in das Slowakische übersetzten Unterlagen für die slowakische Luftfahrtbehörde binnen Wochen unproblematisch (insoweit wird auf das weitere Vorbringen verwiesen)**

mit dem Ergebnis, dass die beklagte Partei ebenso den Sinn und Zweck der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrt und deren -sicherung konterkariert - die ACG „dreht und wendet sich ihre Argumentation, willkürlich wie sie will, nur um die klagende Partei vom Markt „auf Distanz zu halten“ (insoweit wird auf Punkt 1.2. dieses Schriftsatzes verwiesen).

Die durchgängige, von der ACG vertretene Argumentation der Gleichwertigkeit und mangelnden Benachteiligung ist insoweit schlicht falsch.

Ist das alles Zufall?

Oder liegt vielmehr möglicherweise der Grund für das Vorgehen der ACG im Umstand, dass die „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ im Sommer 2007 im Nassfeld, welches örtlich exakt genau zwischen zwei Flugrettungsstützpunkten (Fresach/Kärnten auf der westlichen und dem in Lienz/Osttirol auf der östlichen Seite) befindet, Ambitionen zeigte, sich im Rettungsflug zu engagieren?

.... sodass sich die ACG gezwungen sah, bereits einmal am 25.07.2007 „einzuschreiten“ und das AOC dahingehend einseitig und für die klagenden Partei nachteilig abänderte, dass sie die beiden Rettungshubschrauber der klagenden Partei, einsatzbereit für das Nassfeld - ohne Vorankündigung oder dergleichen - aus dem AOC strich, obwohl es versorgungstechnisch durchaus im Interesse durchzuführender Rettungsflüge gewesen wäre, direkt im Nassfeld einen Flugrettungsstützpunkt zu betreiben, weil die Helikopter aus Fresach bzw. Lienz einen um 15 Minuten verlängerten Anflug in das nicht direkt versorgte Nassfeld benötigen?

... mit der Folge, dass die klagende Partei zum damaligen Zeitpunkt die ursprünglich bereits durch die ACG genehmigten und eingeplanten Rettungsflüge nicht mehr durchführen konnte, sondern diese Rettungsflüge (trotz bereits abgeschlossener Verträge) neu beantragen musste - und der klagenden Partei erstmalig ein Schaden in Höhe von ca. Euro 400.000,00 entstand?

Beweise:

- wie bisher;
- Akt zu GZ des LGZRS Wien;
- weitere Beweise vorbehalten.

Teil B:**5. Zum konkreten Vorbringen der beklagten Partei in ihrer Klagebeantwortung**

Um Missverständnisse zu vermeiden, zitiert die klagende Partei die Klagebeantwortung der beklagten Partei in ihrem Wortlaut.

5.1. Nicht das Vorbringen der klagenden Partei ist verkürzt und unschlüssig ...

„B. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der klagsgegenständliche Schadenersatzanspruch gegen die beklagte Partei, basierend grundsätzlich auf demselben rechtserzeugenden Sachverhalt, bereits mit rechtskräftiger Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 11.02.2015, GZ _____, abgewiesen worden ist, dies nach Durchführung auch eines Rechtsmittelverfahrens (Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15.07.2015, _____ darüber hinaus ist das gegenständliche Klagebegehren nicht substantiiert und das Klagebegehren auch unschlüssig. Aufgrund vorliegender res iudicata ficht die beklagte Partei mit gesondertem Rekurs in gegenständlicher Rechtssache auch die der klagenden Partei gewährte Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, wobei die Befreiung im vollem Ausmaß erfolgt ist, an; in eventu wird ebenso mit dem angeführten, gesonderten Schriftsatz ein Rekurs gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe und Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe gemäß § 68 Abs 2 ZPO gestellt.

C. Ferner ist grundsätzlich und unabhängig davon, dass das Klagebegehren bereits aus den soeben genannten Gründen zur Gänze zurückzuweisen sein wird, zu bemerken, dass der von der klagenden Partei dargestellte Sachverhalt, verkürzt und unvollständig dargestellt wurde sowie dass eine unvertretbare und somit amtshaftungsbegründende Vorgangsweise der beklagten Partei bzw. der ihr zurechenbaren Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (ACG) nicht vorliegt. ...“

... vielmehr ist das Vorbringen der beklagten Partei nicht stringent, weil es durch Nennung der verfahrensrelevanten Paragraphen „über Kreuz“ lediglich „aufgehübscht“ ist, um „juristisch Verwirrung“ zu stiften und um den schlicht unrichtigen Eindruck zu vermitteln, die Causa

- erstens: um die Aberkennung der gewerblichen Fluglizenz der klagenden Partei,
- zweitens: die Aberkennung der Betriebsgenehmigung des Unternehmens und
- drittens: die Weigerung, die Fluglizenz zu erteilen, in dem sie endlich im Sinne der VwGH-Erkenntnisse tätig wird,

sei aufgrund objektiver Tatsachen (und nicht willkürlich) erfolgt bzw. für die ACG bereits entschieden, sodass sich eine weitere Beschäftigung mit der Causa nicht lohne.

Dabei ist die Causa in Bezug auf die Nichtverlängerung der Fluglizenz zugunsten der klagenden Partei (und zum Nachteil der beklagten Partei) entschieden, weil der VwGH sämtliche Verfahren zum Nachteil der ACG und des BMVIT vollinhaltlich behoben hat!

5.1.1. Dabei klammert die ACG den Umstand vollständig aus, dass einer der Dreh- und Angelpunkte für alle in Bezug auf die klagende Partei aufgestellten Behauptungen lediglich durch eine unberechtigte Strafverfügung konstruiert wurden - genau dieses auf einer konstruierten Strafverfügung aufgebaute Verwaltungsverfahren aber jedoch höchststrichterlich „vom Tisch“ ist, weil der Präsident des VwGH, Dr. Clemens Jabloner, in seinem Erkenntnis des **VwGH zu AZ. 2010/03/036 vom 27.02.2013 das gesamte Verfahren rund um die angeblich ungenehmigt durchgeführten Rundflüge für unwirksam erklärte:**

„Betreff“

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des L R in G, vertreten durch Mag. Martin Dohnal, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 24/13, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Februar 2010, Zl. Senat-MI-09-0004, betreffend Übertretungen nach dem Luftfahrtgesetz (weitere Partei: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird dahin abgeändert, dass das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wird. Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen zu ersetzen. ..."

sodass sich die Frage stellt, warum die ACG in der Causa, nach all den Jahren immer noch nicht akzeptiert, dass die von ihr verhängten Strafverfügungen schlicht absurd waren und somit eine „Unzuverlässigkeit“ gar nicht vorliegen kann.

... und nicht endlich tätig wird und die seit Jahren offenen Anträge der klagenden Partei in Bezug auf die Erteilung der CAMO/AOC nicht nur nicht bearbeitet, sondern „mauert“ – zumal die Behauptungen der beklagten Partei auf Seite 5 der Klagebeantwortung

„Bei der ACG brachte die klagende Partei in den letzten Jahren eine Unzahl von letztlich nicht genehmigungsfähigen Anträgen, eine Fülle von Interventionen, insbesondere Akteneinsichtnahmen, Beauskuntungen nach dem Auskunftspflichtgesetz sowie dem Datenschutzgesetz, verbunden mit zahl- sowie umfangreichen Stellungnahmeverpflichtungen, die – entgegen dem von der klagenden Partei erhobenen Vorwurf der Untätigkeit und Verschleppungsabsicht der ACG – zu einem bis dahin beispiellosen Arbeitsaufwand führten, der die behördlichen Zeitressourcen erheblich belastete. So wurden etwa sämtliche von der klagenden Partei eingebrachten Anträge, die im Zusammenhang mit einem geordneten CAMO Betrieb standen, als jeweils modifizierte Anträge des Antrages auf Wiedererteilung der CAMO und des AOC einzustufen und wurden mit Bescheid vom 18.12.2008 abschließend erledigt. Ferner wurden sämtliche Auskunftersuchen mehrfach im Zuge der laufenden Verwaltungsverfahren umfassend erledigt und daher mit Bescheid vom 12.03.2009 abgewiesen. ...“

ebenso schlicht falsch sind (insoweit wird auf das weitere Vorbringen verwiesen), sodass es letztlich auch nicht verwundert, dass die beklagte Partei in ihrer Klagebeantwortung auf exakt diese, die gesamte Causa auslösende juristische Tatsache erst gar nicht mehr eingeht, sondern diese „unter den Tisch fallen lässt“.

Liegt es möglicherweise daran, dass die ACG den derzeitigen status-quo einer absoluten Untätigkeit in Bezug auf das Verfahren, die Untersagung des Betriebes der Einzelfirma „*Aerial Helicopter-Leopold Reidinger*“ betreffend, weiter sichern will und dies nur möglich ist, wenn das von der ACG ausgesprochene de-facto Berufsverbot aufrechterhalten bleibt, was letztlich am 09.05.2019 nunmehr in der Privatinsolvenz der klagenden Partei mündete (GZ. des BG Mistelbach)?

- 5.1.2. Die klagende Partei stellt daher nochmals klar: Der tatsächliche Sachverhalt und die juristischen Schlussfolgerungen aus dieser willkürlichen Vorgehensweise der ACG sind tatsächlich sehr komplex, schwer verständlich und nur als „duale Vorgehensweise“ überhaupt zu verstehen.

Nur aus diesem Grund hat sich die klagende Partei daher auch entschlossen, die völlig willkürliche Vorgehensweise der ACG in zwei unterschiedlichen Schriftsätzen „übersichtlich“ darzustellen und zeitliche Transparenz zu schaffen, sodass Missverständnisse im zeitlichen Ablauf ausgeschlossen werden – und zwar

- erstens: in der Klageschrift vom 17.12.2019 (das Konstruieren der Unzuverlässigkeit betreffend durch unbegründete Strafverfügungen) und
- zweitens: im gegenständlichen Schriftsatz (das Schließen der Unternehmung aus konstruierten Gründen daraus betreffend),

zumal der Vorwurf, die klagende Partei habe am dem 10.05.2008 unbegründete Starts- und Landungen zu verantworten, durch die Strafverfügungen am 05.11.2008 erhoben wurde – und somit erst nach dem Zeitpunkt des 23.03.2008, an dem der klagenden Partei von der ACG in Aussicht gestellt wurde, dass der Untersagungsbescheid der „*Aerial Helicopter-Leopold Reidinger*“ nur dann zurückgenommen würde, würde die klagende Partei auf eine Berufung an das BMVIT in Bezug auf den Untersagungsbescheid verzichten (und somit auf den ihr zustehenden Rechtsweg - das ist rechtsstaatlich ungeheuerlich).

Die klagende Partei stellt klar: Die beklagte Partei ging „parallel, wie eine Flügelzange im Fußballspiel“ vor – dabei sind die Verfahren strikt zu trennen und machen für die beklagte ACG dann Sinn, wenn man sie gleichzeitig, „auf einem Zeitstrahl“ schlüssig stellt.

Gemein haben die Sachverhalte nur eines: Beide verwaltungsrechtlichen Verfahren sind letztlich durch die höchste Instanz, dem VwGH, vollinhaltlich behoben - und können schon aus diesem Grund für der beklagten ACG nicht taugen, seit 2008 (oder spätestens seit 2013) an ihrer rechtswidrigen Rechtsauffassung festzuhalten und daher seit 12 Jahren absolut untätig bleiben, was haftungsbegründend wirkt.

Beweise:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

5.2. Erste unschlüssige Behauptung der ACG

„III.

Entgegen dem Vorbringen in der Klage liegt jedoch nachfolgender Sachverhalt vor:

Die klagende Partei beantragte am 04.05.2009 bei der ACG, die Verlängerung der Gültigkeit ihres Berufshubschrauberpilotscheines (commercial helicopter pilot licence – CHPL). Mit Bescheid vom 21.07.2010, Zahl: _____, wies die ACG den Verlängerungsantrag der klagenden Partei gemäß § 4 ZLPV 2006 iVm § 32 LFG mit der Begründung mangelnder Verlässlichkeit als Berufspilot ab. Im Wesentlichen führte die Behörde dazu aus, die klagende Partei habe als Inhaberin des Einzelunternehmens „Aerial Helikopter – Leopold Reidinger“ im Rahmen ihres Unternehmens am 17.05.2008 bei insgesamt vier Flügen die gewerbliche Beförderung von 18 Personen unternommen, ohne die dafür erforderlichen Bewilligungen gemäß § 102 Abs 1 LFG (Beförderungsbewilligung gemäß § 106 LFG und Betriebsaufnahmebewilligung gemäß § 108 LFG) vorweisen zu können. Weiters führte die ACG in der Begründung aus, dass gemäß § 4 Abs 1 ZLPV bereits ein schwerer Verstoß (1 Flug) genügt, um nicht weiterhin als zuverlässig zu gelten. Die Entscheidung gründete vor allem auf dem das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 05.11.2008, GZ _____ bestätigenden Bescheid des UVS Niederösterreich vom 16.02.2010, GZ _____ als Vorfrage, welcher EUR 5.000,- als Strafe aufgrund obiger Übertretung von § 102 iVm 169 Abs 1 Z 1 leg cit LFG verhängte. Zudem sprach der UVS Niederösterreich aus, dass der gegenständliche Hubschrauber zum inkriminierten Zeitpunkt zweifelsfrei in der Halterschaft des Einzelunternehmens „Aerial Helikopter – Leopold Reidinger“ stand.

5.2.1. Das Vorbringen ist falsch - richtig ist - und gar nicht bestritten wird:

- Die BH Mistelbach forderte am **05.11.2008** die klagende Partei durch ein durch die ACG initiiertes und konstruiertes **Straferkenntnis** auf, Euro 15.000,00, zu bezahlen (es wird ausdrücklich auf Punkt 2.1.2. der Klage verwiesen) - die klagende Partei berief fristgerecht an den UVS NÖ.
- Die klagende Partei suchte am **04.05.2009** um die **Verlängerung der Gültigkeit** ihres Berufshubschrauberpilotscheines bei der ACG an.
- Den Antrag wies die ACG mit Bescheid am **21.07.2010** ab.

5.2.2. Unrichtig ist jedoch der von der beklagten Partei erweckte Eindruck, dass zum Zeitpunkt der Ablehnung des Antrages durch die ACG der **Berufungsbescheid des UVS NÖ vom 16.02.2010** die Strafverfügung der BH Mistelbach bestätigte und diese Strafverfügung daher bis zum heutigen Tage als Versagungsgrund taugt.

Wie bereits in der Klageschrift aufgezeigt, erbrachte die **Verhandlung vom 14.01.2010** schlicht Gegenteiliges: Der klagenden Partei war eine Halterschaft des Helikopters nie nachzuweisen, weil der Helikopter nie in der Halterschaft der protokollierten Einzelfirma der klagenden Partei stand, sodass sich der UVS NÖ dazu veranlasst sah, die Causa dahingehend zu lösen, indem er die Geldstrafe massiv nach unten korrigiert und der klagenden Partei – schlicht unzutreffend und willkürlich – unterstellte, sie habe „lediglich einen ungenehmigten Flug“ unternommen, um die ACG nicht vollständig „zu blamieren“.

Die Causa wurde durch diese „salomonische“ Herangehensweise „niemandem übermäßig weh zu tun“ (und der klagenden Partei zumindest einen ungenehmigten Flug „zu unterstellen“, für den die klagende Partei zwar nicht physisch, aber zumindest als „Halter“ verantwortlich war, obwohl sie nie Halter der Helikopter war), jedoch gerade nicht gelöst, sondern „verschlimmbessert“, weil die Höhe der Strafzumessung für die klagende Partei immer nur zweitrangig relevant war (sondern der falsche Tatvorwurf) und die klagende Partei somit den VwGH anrufen musste.

Der VwGH erkannte die Problematik / den Fehler des UVS NÖ und kassierte mit dem zuvor genannten Erkenntnis vom 27.02.2013 den UVS-Bescheid vollständig (siehe das in rot dargestellte Erkenntnis unter Punkt 5.1.1.), sodass die immer wieder von der ACG aufgestellte Behauptung, der UVS NÖ habe im Berufungsverfahren festgestellt, die beklagte Partei habe ungenehmigte Flüge durchgeführt und die Strafverfügungen wären zu Recht ergangen, schlicht falsch ist und auch nicht deshalb besser wird, weil sie durchgängig wiederholt werden – zumal in einem zweiten Erkenntnis der VwGH noch deutlicher wurde (sichtlich „genervt“ – insoweit wird auf das weitere Vorbringen verwiesen).

Mit anderen Worten: Anstelle das Erkenntnis des VwGH endlich zu akzeptieren, anzuerkennen und den Rechtsfrieden durchzusetzen, was der UVS-Bescheid des Landes NÖ ist (nämlich schlicht nicht vorhanden), beharrt die ACG bis heute auf ihrem unrichtigen Rechtsstandpunkt, ignoriert höchstrichterliche Erkenntnisse und vermeint, die Causa „aussitzen“ zu können – sodass durchaus die humorvoll-ironisch-sarkastischen Fragen erlaubt sind:

Steht die ACG nunmehr über den Höchstgerichten – explizit dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) - und hat das Recht, den ehemaligen Präsidenten eines Höchstgerichtes und Bundesminister der Justiz, Dr. Clemens Jabloner eine Nachhilfestunde in Rechtskunde zu erteilen, wie seine unmissverständlichen Erkenntnisse auszulegen sind?

Wenn die doch der UVS die Strafverfügung (angeblich) bestätigte: Warum hat die klagende Partei denn niemals auch nur einen Cent an Strafe bezahlt?

Warum hat die den Bescheid ausstellende Behörde, die ACG höchstpersönlich, den immerhin nicht ganz unerheblichen Betrag in Höhe von Euro 15.000,00 für die angeblichen, nicht genehmigten Flüge einbringlich gemacht – wäre sie als Behörde nicht auch dazu verpflichtet, den „Steuertopf“ des Bundeshaushaltes aufzufüllen und vollstreckbare Bescheide zu exekutieren?

Saloppe, unjuristische Antwort: Weil es die ursprüngliche Strafverfügung und den Bescheid schlicht nicht mehr gibt – schon gar nicht als Exekutionstitel - diesen Teilaspekt des Erkenntnisses erkennt die ACG offenkundig an.

Wenn es aber etwas nicht mehr existent ist, kann ich mich nicht darauf juristisch argumentativ berufen oder dies als Argumentationshilfe zur Sicherung einer Unrechtssituation herbeiziehen – außer ich verstehe mich als „Superrevisionsinstanz“, zum „Rosinenpicken“ berechtigt, für die höchststrichterliche Entscheidungen nicht gelten, weil für die ACG zwischen wirtschaftspolitischer Willkür und staatlichem Ermessen kein Unterschied besteht!

Der Rechtsstaat wird provoziert – wenn Erkenntnisse von Höchstgerichten durch die ACG jahrelang ohne Konsequenzen im Sinne der „Rosinentheorie“ ignoriert und nach Belieben umgesetzt werden!

Beweise:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

5.3. Zweite unschlüssige Behauptung der ACG

Gegen den Bescheid der ACG erhob die klagende Partei Berufung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), das dem Rechtsmittel mit Entscheidung vom 02.02.2011 zu GZ _____ 1 nicht Folge gab. In seiner ausführlichen Begründung billigte das BMVIT die Meinung der ACG; der gegen die klagende Partei vorliegende Bescheid des UVS Niederösterreich vom 16.02.2010 lasse Schlüsse auf die mangelnde Verlässlichkeit der klagenden Partei im Sinne des § 32 LFG zu, zumal die Verstöße laut diesem Bescheid nicht nur solche gegen Verkehrsvorschriften im Sinne von § 4 ZLPV seien, sondern einen direkten inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit der klagenden Partei als Luftfahrer hätten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die gewerbliche Beförderung von Personen im Rahmen von Luftverkehrsunternehmen gemäß § 101 LFG eine derart hohe Bedeutung für die Sicherheit der Zivilluftfahrt hätten, dass der der klagenden Partei angelastet Verstoß gegen § 102 Abs 1 LFG selbst dann zu seiner Beurteilung als unzuverlässig führen müsse, wenn es sich um ein einmaliges Fehlverhalten handeln sollte. Gemäß § 4 ZLPV reiche nämlich eine schwere Zuwiderhandlung aus, um als nicht verlässlich angesehen zu werden. Daneben zog das BMVIT auch das dem Verfahren beim LG Wels zu _____ zugrundeliegende, weitere Fehlverhalten der klagenden Partei vom 10.04.2006, nämlich den Abwurf von Außenlast ohne unverzügliche Meldung und ohne Setzung jeglicher Vorsorgemaßnahmen, als Begründung für die nicht ausreichende Zuverlässigkeit heran. Dieses Verfahren wurde diversionell erledigt, wobei der Tathergang nicht strittig war.

Die klagende Partei bekämpfte sowohl den Bescheid des UVS Niederösterreich als auch den Bescheid des BMVIT als Prüfungsbehörde mittels Beschwerde an den VwGH. Folglich behob der VwGH mit Erkenntnis vom 27.02.2013, GZ 2010/03/0036, den Bescheid des UVS Niederösterreich vom 16.02.2010, GZ _____ aus dem Grund der Verfolgungsverjährung der inkriminierten Handlungen der klagenden Partei. Daraufhin entschied der VwGH mit Erkenntnis vom 24.04.2013 zur GZ 2011/03/0085, dass auch der Bescheid des BMVIT betreffend der Nichtverlängerung der Gültigkeit des Berufshubschrauberpilotscheines wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben werde. Der Bescheid stütze sich hinsichtlich der mangelnden Verlässlichkeit der klagenden Partei als Berufspilot im Wesentlichen auf den Bescheid des UVS Niederösterreich, welchen der VwGH mit oben zitiertem Erkenntnis aufhob. Das Höchstgericht hielt fest, dass dem Bescheid damit die Grundlage entzogen sei, zumal nicht sicher gesagt werden

*könne, dass der UVS nur unter Zugrundelegung des Vorfalls im April 2006, von einer mangelnden **Verlässlichkeit** im Sinne des § 4 ZLPV ausgegangen wäre.*

*Festzuhalten ist, dass die Aufhebung der Entscheidungen zur Nichtverlängerung der Gültigkeit des Berufshubschrauberpilotscheines entgegen der Ansicht der klagenden Partei nichts über die **Verlässlichkeit** der klagenden Partei als Berufspilot aussagt, sondern vorwiegend aus formalen Gründen (wie mangelnder örtlicher Zuständigkeit, Verfolgungsverjährung oder Anwendung einer unrichtigen Strafbestimmung) vorzunehmen war. Die Tatsache, dass sich aus dem Gesamtverhalten der klagenden Partei eine mangelnde **Verlässlichkeit** als Berufspilotin im Sinne des § 32 LFG iVm § 4 Abs 1 ZLPV ergibt, bleibt davon unberührt. ..."*

- 5.3.1. Richtig ist - und gar nicht bestritten wird - dass das BMVIT (als zweitinstanzliche Flugbehörde gegenüber Bescheiden der ACG) am **02.02.2011** das **Rechtsmittel** der klagenden Partei, ihm die Fluglizenz zurückzuerteilen, abwies und dies zum damaligen Zeitpunkt mit einer mangelnden Zuverlässigkeit im Sinne des § 32 LFG begründete – dies im übrigen auch erst nach Erhebung eines Devolutionsantrages am 23.11.2009 durch die klagende Partei, weil die ACG möglicherweise vermeinte, dass Verfahren durch monatelange Untätigkeit „aussitzen“ zu können.

Richtig ist aber ebenso,

- **dass der VwGH auch dieses Verfahren – ebenso wie das der ACG mit ihren Strafverfügungen rund um die konstruierten Starts und Landungen (insoweit wird auf das bisherige Vorbringen verwiesen) – im Jahr 2013 vollständig behob und somit nicht nur der erstinstanzlichen ACG, sondern auch dem BMVIT eine juristische Blamage zufügte,**
- **sowohl auch dieses, von der beklagten Partei selbst zitierte Erkenntnis des VwGH zu AZ. 2011/03/0085, seit sieben Jahren, bis zum heutigen Tage (!) von ACG und BMVIT schlicht ignoriert wird (nunmehr in blau gehalten)**
- **und wir zwischenzeitlich das Jahr 2020 schreiben?**

- 5.3.2. Auch das zweite Erkenntnis des **VwGH zu AZ. 2011/03/0085 vom 24.04.2013** ist unmissverständlich

„Betreff:

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des L R in G, vertreten durch Mag. Martin Dohnal, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 24/13, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. Februar 2011, ZI BMVIT- 53.573/0001-II/L1/2010, betreffend Verlängerung der Gültigkeit des Berufshubschrauberpilotscheins,

Spruch

I.) zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt 1. (Abweisung des Verlängerungsantrages) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zweier Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

II.) Den Beschluss gefasst:

Im Übrigen, also insoweit sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides (Abweisung des Antrages auf Aussetzung des Verfahrens) richtet, wird sie als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt. ..."

und wird weiters noch deutlicher:

Ausgehend davon ist der Rechtszustand im vorliegenden Fall nicht anders zu beurteilen als in Fällen eines aufhebenden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, was zur Folge hat, dass die Rechtszustand so zu betrachten ist, als ob bei Erlassung des gegenständlich angefochtenen Bescheides (über die Verlängerung seines Berufspilotenscheines) keine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der ihm vorgeworfenen Delikte vom 17. Mai 2008 vorgelegen ist. Auf eine solche hat sich die belangte Behörde - ohne selbst Feststellungen über die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte zu treffen - aber tragend gestützt, um die Unzuverlässigkeit des Beschwerdeführers zu begründen. Durch die rückwirkende Beseitigung des Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Februar 2010 ist dieser Argumentation der Boden entzogen, weshalb der angefochtene Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit leidet.

sodass sich die Frage stellt: Welchen Sinn die immer wieder – geradezu gebetsmühlenartig - vorgetragene, rechtswidrige und falsche Argumentation der ACG hat, die klagende Partei sei aufgrund von konstruierten, ungenehmigten Flügen anno 2008 „unzuverlässig“ im Sinne des § 32 LFG und ihm deshalb auch das Führen eines Einzelunternehmens zu untersagen, haben?

- 5.3.3. Der VwGH nimmt im soeben zitierten zweiten Erkenntnis sogar ausdrücklich Bezug auf sein „erste Erkenntnis“ und führt wörtlich und unmissverständlich aus.

2. Die belangte Behörde verwies in ihrer Entscheidung vor allem auf die rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Februar 2010. Der gegen diesen Bescheid erhobenen verwaltungsgerichtlichen Beschwerde wurde jedoch mit hq Erkenntnis vom 27. Februar 2013, ZI 2010/03/0036, Berechtigung zuerkannt und der angefochtene Bescheid in Anwendung des § 42 Abs 3a VwGG dahin abgeändert, dass das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

Gemäß § 42 Abs 3 VwGG tritt durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof hat die mit dieser Bestimmung angeordnete ex-tunc-Wirkung von aufhebenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zur Folge, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu

Nichts Anderes gilt, wenn der Verwaltungsgerichtshof - wie im vorliegenden Fall - anstelle der Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes von der mit BGBl. I Nr 51/2012 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die entscheidungsreife Sache im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis selbst zu entscheiden, zumal damit lediglich eine Abkürzung des Verfahrens, das anderenfalls in einer Aufhebung des angefochtenen Strafbescheides und der Erlassung des durch die überbundene Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes präjudizierten Ersatzbescheides bestanden hätte, vorgenommen wurde.

Die Antwort ist simpel: Würde die ACG von ihrer schlicht unrichtigen Rechtsmeinung auch nur einen Zentimeter abrücken und den Erkenntnissen des VwGH folgen, käme dies einem Schuldeingeständnis gleich, von Anfang an, spätestens aber ab 2013 rechtswidrig gehandelt zu haben. Der haftungsbegründende Tatbestand der gegenständlichen Klage wäre erfüllt!

5.3.4. Die klagende Partei nochmals zusammenfassend klar:

Mit Bescheid vom 02.02.2011 zu GZ. _____ wies das BMVIT das Berufungsbegehren lapidar, ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit den bisherigen Sachargumenten und bereits unwiderlegbar erbrachten Tatsachen, ab.

... nur um der willkürlich-abwegigen und bereits widerlegten Argumentation der ACG, warum die klagende Partei mit Berufsverbot zu belegen sei, „noch mehr Aussagekraft“ zu verleihen und der klagenden Partei noch einen „zusätzlichen Renner mitzugeben“, sodass sich womöglich die Frage stellt, wer die Berufungsentscheidung tatsächlich ausgefertigt hat?

Die reinen Spekulationen, ob die ACG dem BMVIT die Berufungsentscheidungen möglicherweise vorschreibt, werden generell in der Fliegerbranche nur hinter „vorgehaltener Hand“ ausgesprochen!

Der VwGH erkannte dieses rechtswidrige Verhalten jedoch, „schob der Argumentation des BMVIT einen Riegel vor“, da der klagenden Partei noch nicht einmal das verfassungsrechtlich garantierte subjektive Recht eingeräumt wurde, zu dem ergänzenden Vorwurf (welcher nur als „Schnee von gestern“ bezeichnet werden kann) Stellung zu nehmen – wörtlich heißt es im Erkenntnis des VwGH unmissverständlich:

*"Daran ändert nichts, dass die belangte Behörde auch von einem weiteren Fehlverhalten des Beschwerdeführers im April 2006 ausging. **Ein solche Sichtweise verbietet sich schon deshalb, weil der angefochtene Bescheid nicht erkennen lässt, dass die belangte Behörde auch bei Außerachtlassung der von ihr angenommenen rechtskräftigen Bestrafung des Beschwerdeführers mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Februar 2010, also nur unter Zugrundelegung des angeführten Vorfalls vom April 2006, insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 Abs 2 ZLPV 2006 von der mangelnden Zuverlässigkeit ausgegangen wäre. Deshalb erübrigt es sich, auf die zwischen den Parteien strittige Frage, ob dem Beschwerdeführer zu diesem Vorwurf ausreichend Parteigehör eingeräumt worden ist, näher einzugehen. ...**"*

Genutzt hat der klagenden Partei das für die ACG und das BMVIT blamable Erkenntnis bis zum heutigen Tage bedauerlicherweise nichts, da die ACG es bis zum heutigen Tage schlicht ignoriert – und die klagende Partei beruflich und privat ruiniert!

Beweise:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

5.4. Dritte unschlüssige Behauptung der ACG

Unter Verweis auf das bisherige Vorbringen und mit der Absicht, den ohnehin komplexen Sachverhalt nicht noch weiter zu komplizieren, zitiert die klagende Partei die ACG aus ihrer Klagebeantwortung, die als Rechtfertigung für ihre mehr als zehnjährige Untätigkeit lapidar vorbringt:

„Bei der ACG brachte die klagende Partei in den letzten Jahren eine Unzahl von letztlich nicht genehmigungsfähigen Anträgen, eine Fülle von Interventionen, insbesondere Akteneinsichtnahmen, Beauskunnungen nach dem Auskunftspflichtgesetz sowie dem Datenschutzgesetz, verbunden mit zahl- sowie umfangreichen Stellungnahmeverpflichtungen, die – entgegen dem von der klagenden Partei erhobenen Vorwurf der Untätigkeit und Verschleppungsabsicht der ACG – zu einem bis dahin beispiellosten Arbeitsaufwand führten, der die behördlichen Zeitressourcen erheblich belastete. So wurden etwa sämtliche von der klagenden Partei eingebrachten Anträge, die im Zusammenhang mit einem geordneten CAMO Betrieb standen, als jeweils modifizierte Anträge des Antrages auf Wiedererteilung der CAMO und des AOC einzustufen und wurden mit Bescheid vom 18.12.2008 abschließend erledigt. Ferner wurden sämtliche Auskunftsersuchen mehrfach im Zuge der laufenden Verwaltungsverfahren umfassend erledigt und daher mit Bescheid vom 12.03.2009 abgewiesen. ...“

sodass sich nur eine (rhetorische) Frage stellt:

Wie können die ACG-Verwaltungsverfahren der klagenden Partei (aus Sicht der beklagten Partei) bereits am 18.12.2008 bzw. 12.03.2009 „abschließend erledigt“ sein, wenn die zuvor benannten Erkenntnisse des VwGH, die die ACG-Verfahren als nichtig beheben, erst Jahre später, am 27.02.2013 und 24.04.2013 ergangen sind?

Das schlicht falsche Vorbringen der ACG ist unschlüssig und kann überhaupt nur in Ansätzen dann denklogisch als reine (letztlich untaugliche) Schutzbehauptung nachvollzogen werden, wenn man der ACG das mögliche Selbstverständnis einer „Superrevisionsinstanz“ zugesteht, für die Erkenntnisse der Höchstgerichte – im konkreten Fall des VwGH – „unverbindliche Empfehlungen“ darstellen!

Beweise:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

6. „ne bis in idem“ bzw. „res iudicata“

Die beklagte Partei bringt wörtlich vor:

„A. Zentral und unter Berücksichtigung des Grundsatzes ne bis in idem ist darauf hinzuweisen, dass die klagende Partei betreffend des obigen Sachverhalts bereits im Jahr 2014 eine Amtshaftungsklage über EUR 1,237.720,43 s.A. gegen die Republik Österreich mit nahezu identen Tatsachenbehauptungen bezüglich vermeinter Schäden im Zusammenhang mit der Nicht-Verlängerung der Gültigkeit ihres Berufshubschrauberpilotscheins eingebracht hat.

Mit Urteil vom 11.02.2015, _____ wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen die Klage mangels rechtswidrigen Verhaltens der beklagten Partei – somit mangels Grundlage für einen Amtshaftungsanspruch – ab. Das Urteil wurde vom Oberlandesgericht Wien am 15.07.2015 zu _____ bestätigt.

B. In der eben genannten Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Mitarbeiter der ACG bei der Erlassung des Bescheides vom 21.07.2010, mit welchem der Antrag der klagenden Partei auf Verlängerung ihres Berufshubschrauberpilotscheins abgewiesen wurde, „besonders sorgfältig“ waren, sich „von sachlichen Überlegungen leiten“ ließen und der genannte Bescheid „ausführlich und nachvollziehbar begründet“ ist. Weiters wurde festgehalten, dass die Vorgehensweise und Entscheidung der ACG nicht aus „unsachlichen Motive[n]“ erfolgte, sondern aufgrund „sachlicher Erwägungen“.

C. Diese Rechtsansicht wurde vom Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht bestätigt. Insbesondere zur nunmehr abermals von der klagenden Partei monierten Beurteilung der Frage der „Verlässlichkeit“ hielt das Rechtsmittelgericht seinerzeit fest:

„Bei der Verlässlichkeit im Sinn des § 32 LFG handelt es sich – wie bei der Verkehrszuverlässigkeit gem § 7 FSG – um eine Charaktereigenschaft, die von der Behörde aufgrund von konkreten Feststellungen zum Verhalten des Betroffenen zu beurteilen ist (VwGH vom 4.5.2006, 2004/03/0207). Von Relevanz ist dabei jedes Verhalten, aus dem geschlossen werden kann, dass der Bewerber um einen Zivilluftfahrerschein den aus dem LFG sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen werde. Die Behörde hat dabei vom Gesamtverhalten des Betroffenen auszugehen und von diesem darauf zu schließen, ob zu erwarten sei, dass er die sich aus dem LFG ergebenden Verpflichtungen einhalten werde (VwGH aaO). Eine Personenbeförderung, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Beförderungsbewilligung zu sein, wurde vom VwGH (27.11.2008, 2006/03/0144) nicht nur als Zuwiderhandlung gegen eine luftverkehrsrechtliche, sondern sogar gegen eine Vorschrift zum Schutz der körperlichen Sicherheit angesehen. Die Rechtsmeinung der ACG und des BMVIT, die Durchführung von insgesamt vier – jedenfalls zum Teil – gewerblichen Personenbeförderungen ohne die erforderliche Beförderungs- und Betriebsaufnahmebewilligung sei ein schwerer Verstoß gegen Luftverkehrsvorschriften, war daher jedenfalls vertretbar. Bei der Beurteilung des Gesamtverhaltens des Klägers durften nicht nur der dem Verfahren beim LG Wels zugrundeliegende Vorfall aus dem Jahr 2006, sondern auch die den übrigen vom Erstgericht zitierten Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Verstöße gegen luftfahrrechtliche Vorschriften mitberücksichtigt werden, zumal die Einstellung in den jeweiligen Strafverfahren ja nicht aus dem Grund erfolgte, weil der Kläger diese Verstöße nicht begangen hätte, sondern aus vorwiegend formalen Gründen (wie mangelnder örtlicher Zuständigkeit, Verfolgungsverjährung oder Anwendung einer unrichtigen Strafbestimmung).“

D. Folglich dieser rechtskräftigen Entscheidung steht einer neuerlichen Entscheidung das Prozesshindernis der res iudicata entgegen. Handelt es sich bei der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache um denselben Streitgegenstand wie in der neuen, nun gegenständlichen Klage, ist die Klage infolge des Grundsatzes ne bis in idem zurückzuweisen.

Die Zurückweisung einer Klage wegen Einmaligkeitswirkung der Rechtskraft (ne bis in idem) setzt die Identität der Parteien und der Ansprüche im Folgeprozess und im rechtskräftig entschiedenen Vorprozess voraus (RIS-Justiz RS0041340).

Die Identität des Anspruchs, bei der eine neue Klage ausgeschlossen ist, liegt dann vor, wenn der Streitgegenstand der neuen Klage und der Urteilsgegenstand des schon vorliegenden Urteils gleich sind, also sowohl das Begehren inhaltlich dasselbe fordert, was bereits rechtskräftig zuerkannt oder aberkannt wurde, als auch die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen den im Prozess festgestellten entsprechen (RIS-Justiz RS0039347 [T25]).

Ob idente Ansprüche vorliegen, ist nach den Streitgegenständen der beiden Verfahren zu beurteilen. Die Einmaligkeitswirkung greift demnach dann ein, wenn der in der neuen Klage geltend gemachte Anspruch sowohl hinsichtlich des Begehrens als auch im rechtserzeugenden Sachverhalt mit jenem des rechtskräftig entschiedenen Vorprozesses übereinstimmt (RIS-Justiz RS0039347; RS0041115 [T4]).

E. Unzweifelhaft besteht im vorliegenden Fall Parteienidentität. Wie auch im bereits vorliegenden rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, , machte die klagende Partei auch in der neuen gegenständlichen Klage das vermeintliche rechtswidrige und willkürliche Verhalten der beklagten Partei (ACG) bei der „Aberkennung“ (richtig: die Nichtverlängerung der Gültigkeit) des Berufshubschrauberpilotscheins und der Verweigerung der neuerlichen Erteilung eines solchen geltend.

Nahezu ident sind die Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei in den beiden Verfahren, unabhängig davon, dass nun in der Klage für den Sachverhalt vollkommen Irrelevantes - wie ein vermeintes „Bonmot“ aufgrund eines tragischen Hubschrauberabsturzes in den Achensee (Klage, S 11, Mitte) oder die Äußerungen des ehemaligen Abgeordneten Ing. Norbert Hofer (Klage, S 13, unten) - ausgeführt wird und auch nicht im Ansatz erkennbar ist, was mit Zeugenaussagen des ehemaligen Bundeskanzlers Werner Faymann bzw der ehemaligen Bundesministerin Doris Bures konkret unter Beweis gestellt werden kann, zumal diese ex functione sich wohl nicht persönlich mit der Frage der Verlängerung bzw Nichtverlängerung der Lizenz der klagenden Partei beschäftigt haben. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der rechtserzeugende Sachverhalt entgegen der (erneut unrichtig vorgebrachten) Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei bereits im Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien zu ————— rechtskräftig festgestellt wurde. Konkret neue Tatsachenbehauptungen brachte die klagenden Partei nicht vor.

und übersieht dabei, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ (einer bereits entschiedenen Rechtssache) nicht greift.

- 6.1. Völlig richtig ist (und gar nicht bestritten wird) dass die klagende Partei bereits am 28.04.2014 eine Klage beim hierfür zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu GZ. ————— über einen Betrag in Höhe von Euro 1.237.720,34 einbrachte und die Klage durch zwei Instanzen verlor, weil sowohl das Erst- als auch das Zweitgericht die Rechtsauffassung vertraten,

- dass die ein Jahr zuvor, 2013, „gekippte“ Rechtsauffassung der ACG zumindest in den Jahren 2008/2009, der klagenden Partei die Fluglizenz durch eine konstruierte Strafverfügung zu entziehen, sowie die bestätigende Rechtsauffassung des BMVIT hiezu aus Sicht des Jahres 2010 (ohne Kenntnis des Erkenntnisses von 2013), „vertretbar“
- und der Umstand, dass die die „Unzuverlässigkeit“ begründende Strafverfügung durch den VwGH 2013 behoben und die beklagte Partei sich bis heute weigert, den ihr durch den VwGH aufgetragenen ursprünglichen Rechtszustand wieder herzustellen, für die Begründung eines Amtshaftungsanspruches nicht ausreichend sei, weil auch diese Rechtsauffassung ex-post, also aus Sicht des Jahres 2010, zu treffen gewesen war.

- 6.3. Das Urteil des Erstgerichtes im zuvor benannten Amtshaftungsverfahren zu GZ. ————— stellt aber auf Seite 4 auch ebenso unmissverständlich klar:

„Darüber hinaus sei ihm bereits mit Bescheid vom 13.3.2008 die sogenannte „CAMO“ entzogen worden, welche für den Betrieb eines Flugunternehmens Voraussetzung sei. Dies ohne rechtliche Grundlage, da keine Mängel, die in ihrer Schwere den Entzug der CAMO rechtfertigen würden, in seinem Betrieb hätten festgestellt werden können. Dieser Bescheid sei jedoch nicht Gegenstand des nunmehrigen Amtshaftungsverfahrens. ...“

sodass das Vorbringen der beklagten Partei zum Thema „bereits entschiedene Rechtssache“ schlicht irrelevant wird:

Der nunmehr geltend gemachte Schaden der klagenden Partei resultiert (nicht nur) aus der Nichtverlängerung der Fluglizenz – sondern vor allem aus dem Umstand, dass der klagenden Partei durch den zweiteiligen Bescheid vom 13.03.2008 zu GZ. _____ sowie _____ die Weiterführung des protokollierten Einzelunternehmens „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ untersagt wurde, und die ACG seit 12 Jahren schlicht ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, den Rechtsfrieden wieder herzustellen und die immer noch offenen CAME-Anträge zu bearbeiten, weil die ACG seit zwölf Jahren die „Unzuverlässigkeits-Keule“ des § 32 LFG - auch und vor allem - in Bezug auf die CAME-Anträge und den Untersagungsbescheid „schwingt“.

Die Behauptung der ACG, dass die Anträge der klagenden Partei bereits bearbeitet worden seien, ist schlicht falsch und eine reine Schutzbehauptung (insoweit wird auf das bisherige Vorbringen unter Punkt 3. des gegenständlichen Schriftsatzes verwiesen).

- 6.3. Der Streitgegenstand wird gemäß § 226 und § 235 ZPO durch das Klagebegehren und den Klagegrund als anspruchsbegründenden Sachverhalt begrenzt. Stellt die klagende Partei ein anderes Begehren oder klagt er nunmehr aus einem anderen Grund, nicht zum Streitgegenstand gehörenden Sachverhalt, ist die Klage zulässig (*Rechberger/Simotta, ZPR, 6. Auflage, Rz 252*), sodass auch das darüber hinausgehende Vorbringen der beklagten Partei

„V. Grundsätzlich und abgesehen davon, dass die Klage bereits gänzlich wegen des Prozesshindernisses der res iudicata bzw. wegen Unschlüssigkeit zurückzuweisen sein wird, ist zu bemerken, dass ein Amtshaftungsanspruch nach § 1 AHG nicht schon allein bei rechtswidriger Rechtsanwendung des Entscheidungsorgans gegeben ist, sondern lediglich, wenn diese unvertretbar ist (RIS-Justiz RS0050216). Unvertretbarkeit einer Rechtsauffassung liegt erst dann vor, wenn das Organ von einer klaren Gesetzeslage oder einer ständigen Rechtsprechung ohne sorgfältige Überlegung und Darlegung der Gründe abweicht, nicht aber schon dann, wenn eine auch in der Lehre oder Rechtsprechung vertretene Ansicht im konkreten Fall von der Rechtsprechung letztlich nicht geteilt wird (RIS-Justiz RS0049912; Mader in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 1 AHG Rz 73 mWN).

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes vermag eine unrichtige, jedoch vertretbare Rechtsauffassung selbst dann keinen Amtshaftungsanspruch zu begründen, wenn die Rechtsansicht von der höheren Instanz nicht gebilligt wird; insbesondere geht es nicht an, jede Frage, die im Ermessensrahmen zu entscheiden ist, in einem nachfolgenden Amtshaftungsprozess einer neuen Prüfung zu unterziehen (RIS-Justiz RS0049955).

Gerade dort, wo dem entscheidenden Organ ein Ermessenspielraum eingeräumt ist, liegt Unvereinbarkeit seiner Entscheidung nicht schon dann vor, wenn eine neue Prüfung des Ermessenspielraumes zu einer anderen Entscheidung führte (RIS-Justiz RS0049955 [T4]). Gegenständlich ist jedoch überhaupt nicht zu erkennen, welches rechtswidrige und schuldhafte Organverhalten vorliegen soll, zumal die Vorgangsweise der beklagten Partei bzw. ACG gesetzeskonform und vollkommen rechtsrichtig erfolgt ist. ...“

nicht nachvollziehbarer wird, weil die ACG bis heute schlicht dem Auftrag des VwGH einfach nur nicht nachgekommen ist.

Der VwGH stellt auch in diesem Erkenntnis unmissverständlich klar, dass das ständig wiederkehrende Argument der ACG, Auslöser für die angebliche und niemals vorliegende Unzuverlässigkeit der klagenden Partei gemäß § 32 LFG seien die konstruierten Flüge, schlicht „vom Tisch ist“ und als Argument nicht mehr verwendet werden darf, sodass die Behauptung, die klagende Partei offenkundig lediglich stigmatisieren soll und unredlich ist – für den VwGH gibt es dieses Argument schlicht nicht!

... für die ACG schon – „Superrevisionsinstanz“, über den Höchstgerichten stehend?

Insoweit wird nochmals auf die unter Punkt 5.3.3. wörtlich zitierten Ausführungen des VwGH verwiesen.

- Beweise:
- wie bisher;
 - Akt zu GZ. _____ des LGZRS Wien;
 - weitere Beweise vorbehalten.

7. Die slowakische Fluglizenz

Die beklagte Partei bringt unrichtig vor:

„B. Abschließend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die klagende Partei seit 09.07.2013 über einen gleichwertigen Berufspilotenhubschrauberschein in Gestalt einer slowakischen EASA-Lizenz verfügt. Diese gilt in der gesamten EU und überdies weltweit und berechtigt die klagende Partei sowohl Helikopter der Type Bell 206 (Gültigkeit bis 31. Mai 2020) zu fliegen als auch Flugunterricht (Gültigkeit bis 31. Mai 2021) zu erteilen. Die Ausstellung einer weiteren in der EU gültigen Lizenz durch österreichische Behörden ist rechtlich im Hinblick auf diese EASA-Lizenz nicht möglich, sodass es zu keinem Ersatzbescheid nach Behebung des Bescheids der ACG vom 21.07.2010, _____ durch den VwGH kam und kommen kann.“

Seit Einführung der europäischen Regeln, VO (EU) 1178/2011, ist die belangte Behörde nicht mehr berechtigt, den vormals nach der Zivilluftfahrt Personalverordnung erteilten Berufspilotenschein CPLH 141 oder ein Äquivalent auszustellen. ...“

und verschweigt dabei, dass von einer „Gleichwertigkeit“ der slowakischen Fluglizenz gar keine Rede sein kann – das Vorbringen ist schlicht falsch.

7.1. Die klagende Partei stellt nochmals klar:

- Im März 2008 entzog die ACG der protokollierten Einzelfirma „Aerial Helicopter - Leopold Reidinger“ völlig überraschend die für den Betrieb erforderliche Genehmigung CAMO, weil sich die ACG weigerte, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und die Firma zu auditieren, sodass die von der ACG bekrittelten Missstände von der ACG möglicherweise konstruiert wurden, um einen Untersagungsgrund überhaupt geltend machen zu können.

75 Piloten verloren „über Nacht“ ihre Erwerbsgrundlage - in einer Firma, die in Österreich zum damaligen Zeitpunkt zu einer der Größten im Fliegerbereich zählte, ohne jemals auch nur mit einem Schilling / Cent staatlich gefördert worden zu sein.

- Im Mai 2009 wurde der klagenden Partei durch den zu Unrecht erhobenen Vorwurf, ca. ein Jahr zuvor (!) ungenehmigte Starts und Landungen mit einem Helikopter durchgeführt zu haben, nach mehr als zwei Jahrzehnten aufgrund des Vorwurfes „Unzuverlässig im Sinne des § 32 LFG zu sein“, die Pilotenlizenz entzogen bzw. nicht verlängert.

Nur am Rande stellt sich die Frage: Warum wurden die angeblichen Flüge nicht unmittelbar im Jahr 2008 kritisiert und warum hat sich die ACG mit der Strafverfügung ein Jahr lang Zeit gelassen?

- Die klagende Partei ist – und das wird gar nicht bestritten – seit 2013 Inhaber einer slowakischen Fluglizenz, die sie sechs Wochen nach Antragstellung mit den identen (wenngleich übersetzten) Unterlagen, bei denen die ACG sich weigert, diese auch nur zu beachten, von der slowakischen Luftfahrtbehörde ausgestellt bekommen hat.
- **ABER: Mehr als vier Jahre dazwischen war die klagende Partei mit einem absoluten Berufsverbot belegt, weil die Slowakische Republik erst im Jahr 2013 dem europäischen Luftfahrtabkommen EASA beigetreten ist, welches der klagenden Partei überhaupt erlaubte, eine ausländische Fluglizenz zu erwerben, und zumindest als Fluglehrer angestellt werden zu können.**

7.2. Die klagende Partei war im Jahr 2009 Inhaber zahlreicher Typeratings – dies sind Flugberechtigungen, die man zur Inbetriebnahme spezieller Helikopter benötigt, um diese überhaupt in Betrieb nehmen zu können und fliegen zu dürfen – also um Flugberechtigungen besonders hochwertigen Fluggeräten, die eine ganz besonders lange Flugausbildung und Spezialqualifikation benötigten.

7.2.1. Die klagende Partei hatte bei ihrer „letzten“ gültigen österreichischen Berufspilotenlizenz fünf Typenberechtigungen:

- Hughes 269,
- Bell 206,
- BO 105 (=Rettungshubschrauber),
- A 109E (=Rettungshubschrauber)
- sowie A 109

Darüber hinaus

- die Fluglehrerberechtigung auf allen oben genannten Typen

und auch die Berichtigung

- als Rettungshubschrauberpilot mit Seilbergung.
- für Außenlast- und Montageflüge
- und auch die Schulberechtigung dafür.

- 7.2.2. Piloten, die jedoch vier Jahre nicht fliegen dürfen, weil sie (wie die klagende Partei) mit absolutem Berufsverbot belegt sind, verlieren die Berechtigung, die zuvor genannten Lizenzen weiter zu nutzen – die Lizenzen verfallen, was eigentlich auch der ACG bekannt sein müsste, sodass sich die klagende Partei bereits seit dem Jahr 2012/2013 nicht mehr auf demjenigen Flugniveau des Jahres 2008/2009 befand, als ihr die Berufsgrundlage doppelt vollständig entzogen wurde.

Mit anderen Worten: Um wieder auf das Fliegniveau der Jahre 2008/2009 zu gelangen, müsste die klagende Partei ca. 6.000 Flug- und Ausbildungsstunden überhaupt neu nachweisen – die mit einem Preis von Euro 1.000,00 pro Flugstunde und somit mit Euro 6.000.000,00 zu veranschlagen sind, hätte die beklagte Partei die klagende Partei bis heute nicht mit dem absoluten Berufsverbot belegt, weil sie die Erkenntnisse des VwGH nicht umsetzt und die „Aerial Helicopter – Leopold Reidinger“ schlicht nur „abdrehte“.

Mit der gegenständlichen, slowakischen Lizenz kann die klagende Partei daher lediglich einer Beschäftigung als angestellter Fluglehrer nachgehen – nicht aber ihrem vollen, gewerblichen Beruf, wie in den Jahren bis 2008/2009 zuvor.

Der wirtschaftliche Schaden geht in die Millionen, weil alle diese Typenberechtigungen beim slowakischen Pilotenschein von Null auf zu erwerben wären, sodass die klagende Partei der ACG bereits mehrmals schriftlich mitteilte, dass sie sofort ihre slowakische Lizenz zurücklegen würde, wenn sie ihre österreichische Lizenz, mit allen Berechtigungen („Grandfathers Right“), wiedererhalten würde – was der VwGH mit seinen Erkenntnissen ja auch verlangt, die ACG jedoch ignoriert und somit den möglichen Schaden zum Nachteil der Republik jeden Tag vergrößert (Schadensminderungspflicht?)

Wie die ACG daher eine „Gleichwertigkeit“ behaupten kann, ist nicht nachvollziehbar.

- 7.3. Die slowakische Fluglizenz der klagenden Partei hat für die beklagte Partei aber noch einen zusätzlichen Vorteil bzw. für die klagende Partei einen Nachteil:

Die Ausübung des Pilotenberufes ist in Österreich grundsätzlich nur bis zu 60sten Lebensjahr möglich – eine Verlängerung bis zum 65sten Lebensjahr kann beantragt werden (und ist auch üblich).

Als Inhaber – lediglich einer slowakischen Fluglizenz – ist der klagenden Partei die Verlängerungsmöglichkeit jedoch „abgeschnitten“ und es ist (zum jetzigen status quo) mit 60 Jahren definitiv Schluss, sodass diese slowakische Fluglizenz letztlich für den österreichischen Staatsbürger Leopold Reidinger auch noch eine arbeitsrechtliche Diskriminierung im Vergleich zu anderen inländischen Piloten darstellt, weil sie durch die Weigerung der Luftfahrtbehörde, in vollem Umfang den Rechtsfrieden wieder herzustellen, auch noch um diese Möglichkeit gebracht ist.

Der Klagevertreter hat mit einigen Piloten im Vorfeld persönlich gesprochen: Das „Schicksal“, des fachlich im hohen Maße anerkannten Piloten Leopold Reidinger, der aus dem Stegreif im Flugsimulator der NASA beim Erwerb seines US-amerikanischen Pilotenscheines sogar ein Spaceshuttle auf Anhieb sicher zu Boden brachte, ist in der Fliegerbranche hinlänglich bekannt und besitzt „Abschreckungskraft“ für jüngere Piloten und Unternehmer – ist möglicherweise genau dies von der Luftfahrtbehörde immer beabsichtigt gewesen?

- Beweise:
- wie bisher;
 - vorzulegende, verfallene Typratings;
 - weitere Beweise vorbehalten.

8. Die Klagsumme ist begründet und nicht verjährt

8.1. Die beklagte Partei bringt vor

„F. Nach ihrer Reichweite erfasst die Einmaligkeitswirkung sich betragsmäßig deckende Ansprüche oder ein quantitatives Minus (RIS-Justiz RS0039347 [T33]). Sofern das Gericht zu dem Schluss kommen sollte, dass der über den Umfang der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht aus dem Prozesshindernis der res iudicata zurückzuweisen sei, so wird die Zurückweisung des darüber hinaus geltend gemachten Anspruchs aus dem Grund der Unschlüssigkeit zu erfolgen haben, zumal es der Klage an jeglicher nachvollziehbaren, schlüssigen Darstellung des Anspruchs und der Anspruchsgrundlage mangelt. Nur beispielhaft und wegen ihrer besonderen Absurdität wird lediglich auf einzelne geltend gemachte Schadenbeträge hingewiesen. Etwa ist nicht nachvollziehbar, worauf die klagende Partei die für die Erlangung des Pilotenscheins angeführten Kosten in Höhe von EUR 6 Mio (!) stützt, zumal diese Summe für die Erlangung eines Pilotenscheins in Österreich bar jeglichen Realitätsbezuges ist. Auch bei den Kosten für 15 Hubschrauber ist nicht erkennbar, wie sich die angegebene Summe zusammensetzt und wie überhaupt 15 Hubschraubern für eine Einzelperson erklärt werden können.

Ferner ist hinsichtlich des Postens des „verursachten Schaden[s] an die Reidinger Helicopter GmbH“ mit EUR 11,342.095,89 anzumerken, dass es sich dabei um eine Forderung der Reidinger Helicopter GmbH handelt, wobei nicht einmal eine Zession oder ein Inkassomandat auch nur behauptet wird. Die lapidare Erklärung (Klage, S 17, oben), „die klagende Partei stellt explizit klar, dass sie sich die exakte Aufstellung und Aufschlüsselung der ... Schadenshöhe ganz bewusst ... aufbehalten hat“, ersetzt jedenfalls nicht das Erfordernis, die Klage schlüssig zu stellen, sodass ausdrücklich auch der Einwand der mangelnden Schlüssigkeit erhoben wird. ...“.

was nachfolgend ausdrücklich bestritten wird.

8.2. Von Unschlüssigkeit kann gar keine Rede sein, was die klagende Partei durch den gegenständlichen Schriftsatz nunmehr klargestellt hat:

- Mit dem für die ACG und den UVS NÖ blamablen Erkenntnis zu **AZ. 2010/03/036 vom 27.02.2013** stellt der VwGH unmissverständlich klar, dass der Argumentation, die klagende Partei sei seit dem Jahr 2009 als „unzuverlässig“ im Sinne des § 32 LFG zu betrachten, weil sie im Jahr 2008 nicht genehmigte Flüge vorgenommen habe, der Boden entzogen ist (Punkt 5.1. dieses Schriftsatzes):

„Der angefochtene Bescheid wird dahin abgeändert, dass das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wird. ...“

- ... um mit dem für die ACG und das BMVIT blamable Erkenntnis zu **AZ. 2011/03/0085 vom 24.04.2013**, in dem es um die Wiedererteilung / Verlängerung der Fluglizenz der klagenden Partei geht, nochmals ausdrücklich darauf Bezug zu nehmen (Punkt 5.3. dieses Schriftsatzes):

„Ausgehend davon ist der Rechtszustand im vorliegenden Fall nicht anders zu beurteilen als in Fällen eines aufhebenden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, was zur Folge hat, dass die Rechtszustand so zu betrachten ist, als ob bei Erlassung des gegenständlich angefochtenen Bescheides (über die Verlängerung seines Berufspilotenscheines) keine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der ihm vorgeworfenen Delikte vom 17. Mai 2008 vorgelegen ist.“

„Durch die rückwirkende Beseitigung des Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Februar 2010 ist dieser Argumentation der Boden entzogen, weshalb der angefochtene Bescheid an inhaltlicher Rechtswidrigkeit leidet. ...“

- Bereits ein Jahr zuvor, im Jahr 2008, wurde dem protokollierten Einzelunternehmen „Aerial Helicopter-Leopold Reidinger“ der Flugbetrieb aus absurden Gründen untersagt (was nunmehr ebenso klagestellt ist; siehe Punkt 3. des gegenständlichen Schriftsatzes).

... und dies mit der lapidar-inhaltsleeren, unjuristischen und rein willkürlichen, mündlichen Begründung, „Leopold Reidinger würde die Grundsätze der CAMO nicht leben“ (siehe Punkt 4.2. der Klage) – und was nichts anderes als einen „Unzuverlässigkeitsvorwurf“ in Bezug auf die vorgegebenen rechtlichen Regelungen darstellt, der aber durch die Erkenntnisse des VwGH definitiv nicht mehr erhoben werden darf, weil eine „Unzuverlässigkeit“ des Fliegers Leopold Reidinger niemals vorlag („da beißt sich die Katze - vor Willkür - in den Schwanz“).

- Doch an Stelle – spätestens ab dem Jahr 2013 – die Came-Anträge der „Aerial Helicopter – Leopold Reidinger“ neuerlich oder überhaupt einmal (!) einer Prüfung zu unterziehen (die „Unzuverlässigkeit“ in Bezug auf den Flieger Leopold Reidinger durfte ja nicht mehr erhoben werden – die Verfahren sind so zu betrachten, als hätte es die Strafverfügung bzw. die Nichtverlängerung nicht gegeben – das absolute Berufsverbot war damit hinfällig – die Fluglizenz ist jedoch bis heute nicht wieder erteilt), stellt die beklagte Partei bis heute immer noch auf „stur“, ignoriert höchstrichterliche Erkenntnisse, belehrt den ehemaligen Justizminister durch Schriftsatz, wie seine Erkenntnisse auszulegen sind und verstanden werden sollten - und behauptet, schlicht durchgängig unzutreffend (siehe Punkt 5.4.):

„So wurden etwa sämtliche von der klagenden Partei eingebrachten Anträge, die im Zusammenhang mit einem geordneten CAMO-Betrieb standen, als jeweils modifizierte Anträge des Antrages auf Wiedererteilung der CAMO und des AOC einzustufen und wurden mit Bescheid vom 18.12.2008 abschließend erledigt. Ferner wurden sämtliche Auskunftersuchen mehrfach im Zuge der laufenden Verwaltungsverfahren umfassend erledigt und daher mit Bescheid vom 12.03.2009 abgewiesen ...“

nur um den schlicht falschen Eindruck weiterhin überhaupt aufrecht erhalten zu können, die klagende Partei würde begründet von der Fliegerei ausgeschlossen, mit Berufsverbot belegt und die beklagte ACG sei ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die protokollierte Einzelfirma zu auditieren, in vollem Umfang nachgekommen, weil der Unzuverlässigkeitsvorwurf nur aus „aus formellen Gründen“ nicht mehr zu erheben sei.

8.3. Dem ist aber nicht so: Sämtliche Anträge, die die klagende Partei bei der Flugbehörde einbrachte, sind seit dem 01.07.2007 unbearbeitet (sodass eine Beschwerde des Masseverwalters an den VwGH notwendig wurde), und sich eine Haftung der Behörde schon aus ihrer absoluten (doppelten) Untätigkeit ergibt, weil die ACG übersieht

- dass die „Offizialmaxime“ sowohl für Verfahren von Amts wegen, als auch für Verfahren gilt, die auf Antrag einzuleiten sind, sodass die Behörde (in beiden Fällen der „Causa Reidinger“) verpflichtet war, von sich aus, also ebenfalls von Amts wegen, den Sachverhalt zu ermitteln, der ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen ist;
- mit diesem Grundsatz der Offizialmaxime aber auch der Grundsatz der „materiellen Wahrheit“ verbunden ist, der besagt dass die ACG den Sachverhalt vollständig zu ermitteln hat und die Parteien des Verfahrens daher nicht befugt sind, bestimmte Sachverhaltselemente außer Streit zu stellen oder zu modifizieren,
- zumal das Ermittlungsverfahren auch noch vom Grundsatz der „arbiträren Ordnung“ bestimmt wird, der besagt dass die Verwaltungsbehörde selbst den Gang des Ermittlungsverfahrens festlegt und auch darüber entscheidet, welche Beweise aufgenommen werden.

8.4. Mit allen drei o.g. verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nimmt es die ACG jedoch „nicht so genau“, sodass das Handeln der ACG nur als reine „Willkür“ bezeichnet werden kann, das möglicherweise einem wirtschaftspolitischen Zweck erfüllt, über den sich vortrefflich spekulieren lässt.

Unter „Willkür“ ist dabei aber nicht nur „subjektive Willkür“ zu verstehen, das heißt nicht nur die absichtliche Zufügung von Unrecht. Ein solches Verhalten, das wahrscheinlich dem strafrechtlichen Verbot des Amtsmissbrauches unterfiele, könnte wohl nur in sehr seltenen Fällen überhaupt nachgewiesen werden, womit der Gleichheitssatz nach Art. 7 B-VG einen relativen Anwendungsbereich hätte.

Der VfGH subsumiert daher unter das Willkürverbot konsequenterweise auch jene Handlungen der Vollzugsorgane, bei denen zwar eine absichtliche Zufügung von Unrecht nicht nachgewiesen werden kann, die aber bei objektiver Betrachtung als Willkürmaßnahmen erscheinen.

Dazu zählen vor allem die qualifizierten Rechtswidrigkeiten, sodass der VfGH ein willkürliches Vorgehen einer Verwaltungsbehörde dann erblickt, wenn diese in gehäufte oder in gröblicher Form die Rechtslage verkannt hat (*VfSlg 11.793/1988*).

Zumeist ist es eine Reihe von Verfahrensfehlern, die in objektiver Hinsicht als Willkürakt gelten: Missachtet eine Verwaltungsbehörde etwa die Rechte einer Verfahrenspartei schlechthin, unterlässt sie die Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt, geht sie in wesentlichen Punkten vom Akteninhalt ab oder fehlt ihrem Bescheid eine Begründung, so setzt sie in objektiver Hinsicht einen Willkürakt (*VfSlg 8737/1980*).

Dies alles ist hier der Fall!

- 8.5. Auch im Amtshaftungsrecht gilt, dass die Haftung nicht nur bei einer Schadenszufügung durch ein aktives Tun eintreten kann, sondern auch bei einer schuldhaften und rechtswidrigen Unterlassung. Letztere führt dann zur Amtshaftung, wenn eine Pflicht des Organes zum Tätigwerden bestanden hat und ein pflichtgemäßes Handeln zum Schadenseintritt verhindert hätte (OGH 26.6.1991, 1 Ob 19/91; SZ 62/73).**

... und sei dieses pflichtgemäße Handeln der ACG, aufgrund der dargestellten politischen Missstände, noch so wenig opportun oder möglicherweise politisch gewollt, was jedoch der klagenden Partei rechtlich nicht zum Nachteil gereichen darf, zumal sich für die klagende Partei dann auch noch ein Schadenersatzanspruch aufgrund „Rufschädigung“ ergibt.

Eine Tätigkeit im Sinne des § 1 AHG liegt nämlich auch dann vor, wenn das faktische Handeln im Dienst der Erreichung der eigentlichen Zielsetzung steht und einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben aufweist (*RIS-Justiz RS0049897*).

Unter der Vollziehung der Gesetze wird allgemein nur die Vornahme jener tatsächlichen Handlungen verstanden, die ein Gesetz als „gesollt“ anordnet, in dem sie unter Präzisierung und Individualisierung der Zwangsnorm einen Erkenntnisakt setzt und damit dem Zwang vollzieht. Wenn eine einheitliche Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist, werden aber auch alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt angesehen, wenn die Handlung die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur vorbereitet oder abschließt (*RIS-Justiz RS0049930*).

Die ACG hat die Gesetzte jedoch bis heute nicht vollzogen – sodass auch eine Verjährung der Ansprüche gar nicht denkbar ist, weil der rechtswidrige Zustand anhält und der Schaden, den die ACG verursacht, jeden Tag größer wird!

- 8.5. Bei grobem Verschulden ist volle Genugtuung zu leisten – die klagende Partei ist daher unter Berücksichtigung seines Gesamtvermögens so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde und es ist somit nicht nur die erlittene Beschädigung, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Nicht mehr – aber auch nicht weniger, hat die klagende Partei durch ihre Klage daher auch geltend gemacht, sodass sich die klagende Partei vorbehält, ein Sachverständigengutachten zu beantragen, welches über die Begründetheit und die Höhe des geltend gemachten Schadens befundet!

- Beweise:
- wie bisher;
 - Einzuholendes Sachverständigengutachten aus dem Gebiet der Finanz zur Begründung und den Umfang der geltend gemachten Schadensbeträge;
 - weitere Beweise vorbehalten.

9. Schlussfazit

9.1. Die beklagte Partei bringt vor

„VI.

Abschließend und unabhängig von obigen Ausführungen zum Grundsatz ne bis in idem und der gänzlichen Unschlüssigkeit des Klagebegehrens sowie den Ausführungen zum fehlenden amtschaftsbegründenden Verhalten der ACG ist festzuhalten, dass die nunmehr geltend gemachten Ansprüche außerdem größtenteils bereits verjährt sind. § 6 AHG gilt als lex specialis zu den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des ABGB und normiert, dass Ersatzansprüche nach dem AHG in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung, verjähren.

Zum zeitlichen Ablauf:

- | | |
|------------|---|
| 21.07.2010 | <i>bescheidmäßige Abweisung des Verlängerungsantrags durch die ACG, Zahl LSA094-2/64-10</i> |
| 31.07.2010 | <i>Berufung der klagenden Partei an das BMVIT (Berufungsergänzung vom 31.01.2011)</i> |
| 02.02.2011 | <i>Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das BMVIT</i> |
| 24.04.2013 | <i>Aufhebung der Entscheidung des BMVIT durch den VwGH, GZ 2011/03/0085</i> |

Es ergibt sich daher gemäß § 6 AHG, dass die von der klagenden Partei geltend gemachten Amtshaftungsansprüche – so sie bestehen würden - jedenfalls größtenteils verjährt bereits sind; mangels Konkretisierung und Schlüssigstellung in der Klage wird der Verjährungseinwand bezüglich der gesamten, geltend gemachten Forderung erhoben.“

und „pickt erneut Rosinen“, um von dem rechtswidrigen Verhalten der beklagten Partei abzulenken.

9.2. Vielmehr stellt sich der zeitliche Ablauf wie folgt dar:

- Im Jahr **2001** wurde der Rettungsflug in Österreich neu organisiert, der bis zu diesem Zeitpunkt von der Bundesgendarmerie und dem Bundesheer durchgeführt wurde. Da Rettungen sich nicht an Ausschreibungsfristen der Helikopterstützpunkte für Bewerber halten, wurde der ÖAMTC (damals sinnvoll) mit der vorübergehenden Organisation des Rettungsfluges in Österreich betraut. Das Provisorium wurde zum „Normalfall“. Im Jahr 2008 gelangte der ÖAMTC und seine Flugrettung in wirtschaftliche Turbulenzen und wird seitdem staatlich bezuschusst.
- Am **25.07.2007** wurde der „Aerial Helicopter – Leopold Reidinger“ die CAME-Urkunde 3.1 (eine Art Betriebserlaubnis) von der ACG ausgestellt, weil das Unternehmen sämtlichen Qualitätsstandards und rechtlichen Erfordernissen entsprach.
- **Zeitgleich** engagierte sich die klagende Partei im Nassfeld mit der Errichtung eines Rettungsstützpunktes – geographisch gelegen zwischen zwei anderen Helikopterstützpunkten, Fresach und Lienz, was dazu führte, dass die ACG das AOC 317 Nr. 41 für die klagende Partei ohne Vorankündigung abänderte, sodass die beiden Rettungshubschrauber im Nassfeld nicht mehr einsatzbereit waren und fliegen durften, weil dieses Engagement möglicherweise nicht gerne gesehen war.
- **Seit Sommer 2007 (die klagende Partei war zu ehrlich und teilte den Fluginspektoren der ACG mit, sich im Bereich der Flugrettung engagieren zu wollen) werden und wurden ebenso nicht nur die CAME-Anträge der klagenden Partei nicht bearbeitet – die ACG kommt und kam ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die protokollierte Einzelfirma der klagenden Partei zu auditieren, nicht (mehr) nach - was letztlich zu dem Untersagungsbescheid vom 13.03.2008 führte. 75 Piloten wurden über Nacht arbeitslos – 15 Helikopter konnten nicht mehr genutzt werden. Daran hat sich bis heute nichts geändert – sämtliche sonstigen Anträge der klagenden Partei werden ignoriert.**
- Am **27.03.2008** wurde der klagenden Partei in einem persönlichen Gespräch in Aussicht gestellt, dass der Untersagungsbescheid vom 13.03.2008 ausgesetzt würde, wenn die klagende Partei von ihren Ambitionen im Nassfeld Abstand nehmen würde.
- Am **05.11.2008** wurde der klagenden Partei durch eine Strafverfügung unrichtigerweise unterstellt, zwischen dem 10. und 18.05.2008 ungenehmigte Flüge durchgeführt zu haben.
- Im **Mai 2009** wurde der klagenden Partei – nach 23 Jahren – die Fluglizenz entzogen / nicht mehr erteilt, weil sie aufgrund der zu Unrecht erhobenen Vorwürfe, ungenehmigte Flüge durchgeführt zu haben, nunmehr als „Unzuverlässig“ im Sinne des § 32 LFG zu gelten habe.

- Die klagende Partei berief gegen den Strafbefehl – am **14.01.2010** kam der UVS NÖ zu dem Ergebnis, dass – wenn überhaupt – die klagende Partei die Verantwortung nur für einen ungenehmigten Flug zu tragen habe und reduzierte die ursprüngliche Strafverfügung von Euro 15.000,00 auf einen symbolischen Betrag.
- Die klagende Partei berief auch gegen die Nichtverlängerung der Fluglizenz – am **02.02.2011** kam die Flugbehörde zweiter Instanz, das BMVIT, zu dem Ergebnis, dass der klagenden Partei die Fluglizenz zu Recht weiter vorenthalten würde.
- **Der VwGH kam sowohl am 27.02.2013, als auch am 24.04.2013 in zwei Erkenntnissen zu dem Ergebnis, dass die Argumentationen des UVS NÖ und des BMVIT rechtlich nicht haltbar waren – beider Verfahren wurde vollständig behoben und für nichtig erklärt. Der VwGH verpflichtete die ACG und das BMVIT, dass „der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten gewesen wäre, als ob die nunmehr aufgehobenen Bescheide nie erlassen worden wäre.“**

Sowohl ACG als auch BMVIT kamen und kommen dieser Klarstellung bis heute nicht nach, sondern beharren auf ihrem Standpunkt, den ihr aufgetragenen Rechtszustand nicht herbeizuführen, weil (sinngemäß) „der klagenden Partei lediglich aus formellen Gründen durch den VwGH Recht gegeben wurde“.

- Seit dem Jahr **2013** ist die klagende Partei Inhaberin einer slowakischen Fluglizenz, die es ihr erlaubt, eingeschränkt, zumindest als angestellter Fluglehrer, beruflich tätig sein. Der Erhalt dieser slowakischen Fluglizenz war aber nur möglich, weil die Republik Slowakei erst 2013 der EASA beigetreten ist – zuvor war der Antrag überhaupt nicht möglich.
- Am **28.04.2014** erhob die klagende Partei vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Amtshaftungsklage – dieses Verfahren ging in zwei Instanzen für die klagende Partei verloren, weil die Gerichte von einer ex-post Betrachtung ausgingen: Die ACG und das BMVIT konnten im Jahr 2010 die Rechtsauffassung des VwGH nicht „voraussehen“.

Darüber hinaus stellt Urteil stellt aber auch unmissverständlich klar, dass sich die Amtshaftungsklage lediglich auf die zu Unrecht erlassene Strafverfügung bezieht und diese für kausal betrachtet, die möglicherweise nur durch Amtsmissbrauch und somit subjektiver Willkür überhaupt erlassen werden konnte.

- Am **10.05.2018** wurde zu GZ. ~~_____~~ des BG Mistelbach über das Vermögen der klagenden Partei die Insolvenz eröffnet – die klagende Partei konnte und kann sowohl mit ihrem bescheidenen Gehalt, resultierend aus dem Umstand, seinem Beruf nur sehr eingeschränkt nachgehen zu können und den Zahlungsverpflichtungen, die sie noch mit der protokollierten Einzelfirma eingegangen ist, auf Dauer nicht nachkommen.

Die klagende Partei ist beruflich ruiniert – weil die ACG ihren Verpflichtungen bis heute nicht nachkommt und auch nicht bereit ist, den ihr durch den VwGH aufgetragenen Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Beweise:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

10. Anträge

Die klagende Partei wiederholt daher ihre in der Klage vom 17.12.2019 gestellten Anträge.

07.09.2020

Leopold Reidinger

An Kosten werden verzeichnet:

Schriftsatz, TP3A	Euro	34.157,42
50% Einheitssatz	Euro	17.078,71
Web-ERV	Euro	2,10
Zwischensumme	Euro	51.238,23
20% USt.	Euro	10.247,65
Gesamt	Euro	61.485,73